

BERLINER PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE, Landesverband West-Berlin, Mai/Juni 78

I N H A L T

Vorwort	S. 1
Prozestermine	S. 4
Prozessberichte	S. 8
"2. Juni-Prozess"	S. 8
Ed Dreher	S. 11
Studentenprozesse	S. 12
Angriffe auf die Rechte der Verteidigung	S. 19
Angriffe auf Presse- und Meinungsfreiheit	S. 22
Angriffe auf Demonstrations- recht	S. 27
Arbeitsgerichtsprozesse	S. 30



Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 63 00

578

Liebe Leserinnen und Leser,

dieses Prozeß-Info erscheint zu einem Zeitpunkt, in dem sowohl hier in Westberlin als auch im Bundesgebiet neue Verfahren und Maßnahmen der Justiz durchgeführt werden, die unseren Widerstand hervorrufen müssen:

So soll es ab dem 1. Juni obligatorisch die sog. "Trennscheibe" für Verteidigungsgespräche zwischen Anwälten und ihren wegen § 129 a StGB angeklagten oder schon verurteilten Mandanten geben, ungeachtet der breiten Proteste dagegen, und ungeachtet der Tatsache, daß es in keinem einzigen Fall auch nur halbwegs belegt werden konnte, daß Verteidiger den Verkehr mit ihren Mandanten benutzt hätten, um Nachrichten unzulässiger Art oder gar Waffen weiterzuleiten!

Inzwischen wurde hier in Berlin gegen die seit Oktober letzten Jahres inhaftierten Drucker der Agit-Druckerei Anklage erhoben wegen "Unterstützung einer 'terroristischen Vereinigung'", wegen "Verherrlichung von verfassungsfeindlicher Gewaltanwendung" u.a. (§§ 129 a, 88 a) - all dies weil sie die Berliner Zeitung Info-BUG - wie auch andere Zeitungen gedruckt haben, ohne diese vorher zu zensieren.

Einen neuen Höhepunkt an politischen Verfolgungsmaßnahmen setzten Polizei und Gericht am 1. Mai:

aus dem Demonstrationzug der GEW-Berlin am 1. Mai wurden fünf Demonstranten, die im Block der "Initiative gegen ein Einheitliches Polizeigesetz" sowie bei einer Anti-AKW-Gruppe liefen, bei einem brutalen Polizeiüberfall festgenommen, nachdem sie schon den ganzen Morgen über intensiv "observiert" worden waren. Vier von ihnen wurden nach 1 1/2 Tagen Haft wieder auf freien Fuß gesetzt, einer von ihnen - Detlef Amor - sitzt bis heute im Gefängnis. Der Haftbefehl gegen ihn wurde aufrechterhalten, obgleich etwa 30 Zeugen beim Haftprüfungstermin anwesend waren die bestätigen konnten, daß der Beschuldigte keine "strafbaren Handlungen" begangen hatte: das Gericht zog es aber vor, sich alleine auf die Aktennotiz eines Polizeibeamten zu stützen, die anderen Zeugen aber nicht anzuhören! (vgl. Bericht in diesem Info) - Haben wir nicht gerade in den letzten Tagen erst ähnliche Vorgehensweisen der Justiz im Prozeß gegen Orlow in der Sowjetunion hören können ?? !!

"Geübte" Richter wie Weiß, Geus, wie Zelle und andere sind derzeit dabei, sich ihren Ruf als Stütze der Justiz in politischen Verfahren zu erhalten:

- so führt ein Richter wie Weiß das "2.Juni Verfahren" mit durch. Ein Richter, der 1968 am Rehse-Freispruch als erklärter Überzeugungstäter mitwirkte und später auch am Unrechtsurteil gegen Horst Mahler beteiligt war. (Vgl. ausführlicher Bericht im Info)
- Zusammen mit ihm soll Richter Geus (als Vorsitzender) unserer Ansicht nach gewährleisten, daß dieses Verfahren mit einer schon jetzt feststehenden Verurteilung der Angeklagten enden wird. Auch er hat schon Übung hierin: im Verfahren gegen Schmücker, gegen Kunzelmann aber auch in zahlreichen politischen Prozessen gegen Studenten und nicht zuletzt auch als Vorsitzender des Ordnungsausschusses an der TU Westberlin hat er sich wiederholt "bewährt".

- Richter Zelle und Franke - beide ebenfalls am Mahler-Urteil beteiligt (ersterer als Vorsitzender) - festigen ihren Ruf: so verweigerten sie - als Beschwerdeinstanz - dem Roten Helfer Sieghard Gummelt die Aussetzung seiner Reststrafe von noch $1/3$ zur Bewährung. Ihre Begründung, daß Gummelt als "politischer Überzeugungstäter" erst mal positiv beweisen müsse, daß er sich inzwischen politisch anders besonnen habe, setzt auch hier neue Maßstäbe.
- Die gleichen Richter wirkten - ebenfalls als Beschwerdeinstanz von der Staatsanwaltschaft angerufen - daran mit, daß nunmehr das Strafverfahren gegen 47 Professoren und Rechtsanwälte wegen "Verunglimpfung des Staates", "Beleidigung" pp. eröffnet werden muß vor dem LG Berlin. Zugrunde liegt diesem Verfahren, daß die Beschuldigten unter kritischen Anmerkungen den sog. "Buback-Nachruf" der Öffentlichkeit ungekürzt zugänglich gemacht hatten.

Gerade die nächsten Monate aber werden zeigen, ob dieses Konzept der politischen Strafverfolgung aufgeht, oder ob es allen, die sich hiergegen wenden, gelingt, breiten Protest und Widerstand dagegen zu setzen.

Auch außerhalb Berlins zeigen nicht nur die horrenden Urteile des LG Hannover in den "Grohnde-Prozessen" (jeweils etwa 1 Jahr Gefängnis ohne Bewährung!), daß Vorgehensweise, Begründung und Höhe der Verurteilungen neue Maßstäbe in politischen Prozessen setzen sollen. Auch das erste Verfahren wegen der Bonner Rathausbesetzung 1973 gegen den damaligen Besuch von Thieu in der BRD soll nicht nur nachträglich diesen Besuch legitimieren, den niemand politisch rechtfertigen kann, sondern zugleich soll es auch weitere Angriffsmöglichkeiten auf die betroffenen Organisationen (vor allem der Liga gegen den Imperialismus und der KPD) vorbereiten helfen. Auch hier sitzt dem seit dem 3. Mai eröffneten Hauptverfahren ein in hunderten politischer Strafprozesse bewährter Richter vor: Richter Mantey, der seinerzeit in eine zivilrechtliche Kammer für Handelssachen versetzt werden wollte, "sobald die Studentenprozesse abgeschlossen" seien. Inzwischen wurde er wieder als guter Helfer in der Not zum Vorsitzenden der 1. großen Strafkammer des LG Bonn ernannt: schon nach Beginn dieses Prozesses zeigte er seine Verlässlichkeit; er erließ in seiner Eigenschaft als Vorsitzender dieser Strafkammer den Beschlagnahmebeschuß, mit dem in Bonn Protestplakate gegen den Breschnew-Besuch von der KPD beschlagnahmt wurden.

Daß aber zugleich mit dem immer provokatorischeren Vorgehen der Justiz auch der Widerstand dagegen stärker wird, beweisen die Ergebnisse vom 1. Mai:

an diesem Tag konnte die ROTE HILFE insgesamt DM 3.578,-- für den RECHTSHILFEFONDS sammeln, indem sie rote Mai-Nelken und Essen zum Solidaritätspreis zugunsten der politisch Verfolgten verkaufte. Tausende von Kollegen haben damit während der DGB-Demonstrationen und auf der Kundgebung der Aktionseinheit von mehr als 40 Organisationen zum 1. Mai ihre praktische Solidarität mit den politisch Verfolgten zum Ausdruck gebracht.

Die Redaktion

UNTERSTÜTZEN AUCH SIE DURCH SPENDEN DEN RECHTSHILFE FONDS !

Tragen Sie durch Abonnierung und Verbreitung des Prozeß-Infos zum Widerstand bei !

Den nachstehenden Vordruck für die Abonnementsbestellung bitte ausschneiden und ausgefüllt an folgende Adresse schicken :

ROTE HILFE e.V., Badstr. 38/39, 1000/Berlin 65

Die Überweisung richten Sie bitte an :

ROTE HILFE e.V., 1000/Berlin 65, PschKto-Nr 308556-102, PschA-Bln-W.

Kennwort : Prozeßinfo

Ich möchte das Berliner Prozeßinfo in ... Exemplar(en) für

1/2 Jahr zum Preis von 8,40 DM (incl. Porto)

1 Jahr zum Preis von 16,80 DM (incl. Porto)

abonnieren.

Bitte schicken Sie es an folgende Adresse :

Schicken auch Sie uns Ihre Informationen und Berichte über politische Prozesse an die Redaktion des Prozeß-Infos .

PROZESSTERMINE

FÜR DIE ZEIT VOM 24.5. BIS ENDE JUNI 1978

Datum/Uhrzeit	Gericht/Saal	Gegen wen und warum?
24.5.78 10.00	Amtsgericht Tier- garten, 105	./.. Michaela (Rita Wedrich) mit anderen Kirchenbesetzung nach der 4. Hungerstreikaktion der RAF (Isolation sei "schwei- gende Hinrichtung") Anklage: Verunglimpfung des Staates
26.5.78 11.00	Amtsgericht, 242	Willier, Ewald wegen Personalienverweigerung bei Agitation am U-Bahnhof
26.5.78 9.00 Fortsetzung am: 30.5.78 9.00	Amtsgericht, 701 ", 501	./.. Burkhardt, Berufungsver- handlung, Körperverletzung, Nötigung, Beleidigung bei RCDS-Veranstaltung in der TU
29.5.78 10.00	Amtsgericht, E 118	./.. Borschel u.a., Parolen wurden ans Parkhaus gegen den Bau des Kraftwerkes Neukölln gemalt.
29.5.78 9.00	Amtsgericht, 701	Verfahren gegen Inge H. wegen Meineid. Studentenpro- zeß TFH gegen Prof. ausge- sagt. Gegen Aussagen von 9 Studenten wurde Prof. geglaubt und sie wegen Meineid in 1. Instanz verurteilt.
30.5.78 9.00	Amtsgericht, Saal ?	./.. Riese u.a. Sachbeschädigung wegen Pla- katierens
30.5.78 9.00	Amtsgericht, Saal?	Verfahren gegen Konitzer u. Grünke wegen Körperverletzung im Amt. Die Angeklagten sind Gefängnisbeamte die den Per- ser Schamanesch am 19.8.76

PROZESS-TERMINE

Fortsetzung des Prozesses:
2.6., 6.6. und 9.6.

von Haus III in Haus IV abtransportierten. Schamanech ist nach dem Transport in der Intensivstation Krankenhaus Westend am nächsten Tag (20.8.) erst wieder aufgewacht)

==

==

ch)
zung
aktion
schwei
des

31.5.78 Amtsgericht, 618 Studentenprozeß ./.. Menzel und Geßner. Im Hochschulstreik 76/77, versuchte ein reaktionärer Student zu fotografieren und Namen aufzuschreiben. die Listen und Filme wollte er nicht herausgeben, wobei es eine Rangelei gab.

erung
hof

Vorwurf: Raub.
Landgericht hat abgelehnt, aufgrund des "kleinen Falls" Schöffengericht zu eröffnen, Staatsanwaltschaft dagegen Beschwerde eingelegt, daraufhin aufgrund der "schwere des Falls" doch vor's Landgericht Staatsanwalt Nagel im Interview mit der "Morgenpost" gesagt, daß er auf Haftstrafe hinwirken will (ähnlich wie Prozeß gegen Stürzebecher).

ver-
ng,
i
r TU

1.6.78 Landgericht, 111 Land Berlin ./.. Glückstein, Schadenersatz von über 1.000 DM Krankenkosten für verletzten Polizisten, Polizeieinsatz gegen ASV (1. Instanz gewonnen!)

en
n den
ölln

pro-
e-
9
glaubt
1.

1.6.78 Amtsgericht, 701 ./.. B. und G. Widerstand und Körperverletzung. Vorfall Juni 74 vor Fußball-WM. KSV-Büro durchsucht, Medikamentensammlung aufgemischt. Angeklagte waren verantwortlich für die Räume. Haben sich geweigert, da kein Durchsuchungsbefehl vorlag. Freispruch in 2. Instanz, 3. Instanz aufgehoben zurück in die 2.

la-

u.
tzung
sind
Per-
76

2.6.78 Amtsgericht, 101 Verfahren gegen Axel B. wegen Körperverletzung. Er soll Prof. anlässlich einer Rede von Glotz geschlagen haben, nachdem Veranstaltung wegen Eierwurfs gegen Glotz abgebrochen werden mußte.

PROZESS - TERMINE

6.6.78 9.30	Amtsgericht	./.. Raschmann Widerstand u.a. auf dem Polizeifest
6.6.78 9.00	Amtsgericht, 501	Strafverfahren gegen RA'in Goy wegen Beleidigung der Justizbeamten (<u>Selbstermor-</u> dung Stammheim)
7.6.78 11.00	Landesarbeitsgericht, 616	Artelt ./.. Land Berlin, fortschrittliche Erzieherin soll entlassen werden, wegen gewerkschaftlicher und poli- tischer Betätigung, ÖTV-Ver- trauensfrau von Gewerkschafts Ausschluß bedroht.
7.6.78 9.00	Landgericht, 113	Ehrengerichtsverfahren gegen RA- Goy wegen anwaltlicher Tätigkeit (Zensur von Lektüre bei Ge- fangenen, das "könnte Aggressi- onen wecken", darauf Goy, " <u>wieso das Lesen von Zeitungen</u> <u>eher die Haftbedingungen</u> ". (sinngemäßes Zitat)
12.6.78 9.00	Amtsgericht, 700 (wahrscheinlich)	./.. Agit-Drucker vor dem Kammergericht
Der Prozeß soll jeweils montags und donnerstags stattfinden!		
19.6.78 9.00	Amtsgericht, 101	./.. Roland F. wegen Nötigung und Beleidigung von Hochschullehrern an der TFH
20.6.78 8.30 und 30.6.78	Amtsgericht, 504	./.. höhere Verwaltungsange- stellte am Krankenhaus Neu- kölln, Arbeitsverträge ge- geben pro Vertrag 300-500 DM kassiert, angeklagt sind zu- nächst die türkischen Arbei- terinnen, die den Kollegen die Stelle vermittelt haben. Vorwurf: aktive und passive Bestechung!

PROZESS - TERMINE

jeweils Montag und Donnerstag
"Schmücker-Prozeß - Neuauflage - Moabit, Saal 500

jeweils Dienstag und Mittwoch
9.00 Moabit, 700, der sogenannte Lorenz-Drenckmann-Prozeß

Amtsgericht Moabit, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21
Landgericht, Tegeler Weg 17, 1000 Berlin 10
Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 10, 1/12
Landesarbeitsgericht, Lützowstraße 106

PROZESSBERICHTE, Infos, Materialien etc. für die
nächste Nummer des Berliner Prozess-Infos bitte
bis spätestens

letzte Juniwoche / 1. Juli 1978
=====

an unsere Redaktionsadresse schicken oder vorbeibringen:

ROTE HILFE
Badstraße 38/39, 1000 Berlin 65
Telefon 493 50 12

Sprechstunde der Redaktion: jeden Donnerstag
von 19 - 20 Uhr

Schreibt den politischen Hängern



Anschriften: JVA Tegel, Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27
Vollzugsanstalt für Frauen, Lehrterstraße 61,
1000 Berlin 21

UHAA Moabit, Alt-Moabit 12 a, 1000 Berlin 21

PROZESSBERICHTE

Der " 2. Juni - Prozeß "

Nachdem fünf Zwangsverteidiger das Verfahren gegen den Willen des Gerichts verlassen hatten, weil sie nicht mehr bereit waren, ihre Rolle als Hilfs-Sheriff der Staatsanwaltschaft zu spielen, und ein Zwangsverteidiger gegen seinen Willen das Verfahren verlassen mußte, und nachdem das Kammergericht sich genötigt sah, für jeden Angeklagten einen zweiten Vertrauensanwalt beizuordnen, sind inzwischen den sechs Angeklagten wieder jeweils zwei Zwangsverteidiger beigeordnet worden. Damit wird auch deutlich, daß das Kammergericht, das bisher die Auffassung vertrat, daß drei Verteidiger ausreichend seien in diesem Verfahren, mit der Beiordnung von zwei Zwangsverteidigern neben der Beiordnung zweier Vertrauensanwälte alles andere als das Ziel, eine Verteidigung zu gewährleisten, verfolgt. In einer Erklärung sagte dazu der Angeklagte Ralph Reinders sehr treffend:

"Die ständigen Provokationen und Diffamierungen gegen unsere Anwälte von seiten des staatlichen Terrorismus haben die Funktion - und nur diese - die bereits feststehenden Ausschlüsse der Vertrauensanwälte für die Öffentlichkeit vorzubereiten. Deshalb die Scheißhausparolen der Bundesanwälte, deshalb soll dieses Verfahren hier mit aller Macht gesichert werden. NICHT UNSERE ANWÄLTE HABEN VOR, HIER PLÖTZLICH RAUSZUGEHEN! DAS GERICHT HAT VOR, DIE ANWÄLTE PLÖTZLICH RAUSZUSCHMEISSEN. " (Hervorhebung durch die Red.)

Hat es die "freie Advokatur" als allein dem Angeklagten verpflichtete Verteidigung in diesem Staat noch nie gegeben, so wird jetzt von seiten der Justiz versucht, den Anwalt ausschließlich auf das staatliche Interesse zu verpflichten. Das zeigt nicht nur das Vorgehen des Kammergerichts in diesem Prozeß, die ehrengerichtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Vorstand der Berliner Strafverteidiger-Vereinigung (s. Bericht in diesem Info), das zeigen auch die Angriffe auf die Rechtsanwälte Groenwold und Gildemeier und viele andere (s. Rote Hilfe Zeitung Nr. 2/78).

Die Besetzung des Kammergerichts war im bisherigen Prozeßverlauf der zweite entscheidende Punkt, der zur Debatte stand. "Binnen fünf Monaten wurde durch eine Reihe von Manipulationen ein viermaliger Wechsel des Vorsitzenden Richters am Kammergericht vorgenommen, bis schließlich Geus, als in politischen Prozessen 'bewährter Richter' zum Vorsitzenden des Gerichts ernannt wurde. Damit wurde das Prinzip des 'gesetzlichen Richters' verletzt. Dieses Prinzip sollte ursprünglich die Errichtung von Sondergerichtshöfen erschweren und bereits vor Prozeßbeginn festgelegte Urteile verhindern. " So heißt es in der Erklärung des Öffentlichkeits-Ausschusses "2. Juni - Prozeß ". Diese Manipulationen und das offensichtliche Mitwirken von Geus daran, sowie dessen unablässiges Bemühen, eine wirksame Verteidigung zu verhindern, führten am sechsten Verhandlungstag zu einem ausführlich begründeten Befangenheitsantrag gegen Geus. So hatte Geus unter anderem schon lange bevor er auf diesen Posten gehievt worden war, immer der Presse mitgeteilt, daß er der Vorsitzende in diesem Prozeß sein wird. (Spiegel Nr. 49/77). Einem Rechtsanwalt hatte er ein Zwangsverteidiger-Mandat angeboten und anderes mehr.

Ein grelles Schlaglicht auf den Zustand dieser Justiz warf schließlich der am neunten Verhandlungstag, der am 9. Mai - dem Jahrestag der Befreiung vom Hitler-Faschismus - stattfand, gestellte Befangenheitsantrag gegen den beisitzenden Richter Weiß. Nicht nur, daß dieser Richter den berüchtigten Blut-Richter Rehse, mitverantwortlich für Hunderte von Todesurteilen des Freislerschen "Volksgerichtshofs",

freisprach (wie ja auch kein einziger anderer Richter des Hitler-Faschismus von der bundesdeutschen Justiz verurteilt worden war und die große Mehrheit von ihnen sogar weiterhin ihr Handwerk ausüben konnte). In öffentlichen Erklärungen hat dieser Richter die "Rechtsprechung" der Nazi-Justiz und des "Volksgerichtshofes" zu rechtfertigen versucht. Es sei dort rechtsstaatlich zugegangen und besonders könne von einer Behinderung der Verteidigung nicht die Rede gewesen sein.

"So führte der abgelehnte Richter z.B. in dem Fall des vor dem 'Volksgerichtshof' angeklagten Priesters Dr. Metzger folgendes aus: das Schwurgericht hat nicht 'festzustellen vermocht, daß der damalige Angeklagte Dr. Metzger in einer seine Rechtsstellung einschränkenden Weise in der Verteidigung behindert wurde. Die Zeugin Reimann, eine Mitarbeiterin Dr. Metzgers, die als Zuhörerin der Hauptverhandlung beiwohnte, hat zwar glaubhaft bekundet, daß Freisler den Priester jeweils nach zwei bis drei Sätzen unterbrochen, gedemütigt und in der mündlichen Urteilsbegründung als 'Pestbeule' beschimpft habe. Aus ihrer Bekundung geht jedoch klar hervor, daß sich Dr. Metzger nicht einschüchtern ließ, sondern unbeirrbar mutig zu seiner Tat und ihren Beweggründen stand!"
(Aus dem Ablehnungsantrag RA Beckers)

Hier liegt neben Puvogel und Filbinger nicht nur ein weiteres Beispiel dafür vor, wie alte Nazis von der Justiz unbehelligt bleiben, ja sogar zu "Amt und Würden" kommen. Offensichtlich wird von der Justiz gerade in solche Richter wie Weiß große Hoffnung gesetzt in derartigen politischen Prozessen, wo es ihr darum geht, exemplarische Gesinnungsurteile zu fällen und die Justiz insgesamt auf eine verschärfte Verfolgung jeglichen demokratischen und revolutionären Widerstands auszurichten. Deutlich wird hier auch, wie der Begriff des "Rechtsstaats" in diesem Land von dieser Justiz verstanden wird. "Rechtsstaatlich" ist alles, was gesetzlich geregelt wird. Vom Inhalt eines Gesetzes - und sei es noch so menschenfeindlich und mörderisch - soll nicht mehr die Rede sein. Wenn die gleichen Herren nun von der Notwendigkeit der "Verteidigung des Rechtsstaats gegen den Terrorismus" sprechen, wissen wir, was man davon zu halten hat !!

Auch der Vorsitzende Geus konnte sich bei dieser Gelegenheit aufs Neue profilieren. Als der Angeklagte Ronald Fritsch anlässlich des Antrages und des Jahrestages der Befreiung vom Hitler-Faschismus der Opfer des 2. Weltkrieges und der Millionen Opfer des Hitlerfaschismus gedachte und alle Anwesenden aufforderte, ihren Respekt vor dem antifaschistischen Widerstand durch eine Gedenkminute auszudrücken, und dies sämtliche Zuschauer taten, fiel Geus nichts Besseres ein, als die Öffentlichkeit aus dem Saal prügeln zu lassen.

Am zehnten Verhandlungstag dann schlossen sich alle Angeklagten dem Ablehnungsantrag gegen Richter Weiß an, und RA Wieland erweiterte im Namen seines Mandanten Fritz Teufel den Ablehnungsantrag auf die unter Beteiligung von Weiß geschriebenen Urteilsgründe im Mahler-Verfahren. Dort wurde neben den Aussagen des Kronzeugen Ruhland in aller Offenheit die Gesinnung Horst Mahlers zur entscheidenden Urteilsstütze gemacht. Ein Beispiel aus dem Urteil:

"Daß der Angeklagte ... nicht ausgerechnet von der Mitwirkung an der ersten großen gemeinsamen Bewährungsprobe als Stadtguerilla Abstand nahm... und daß, wenn er seinen Lebensunterhalt aus der gemeinsamen Kasse bestritt, er auch - wie die Lebenserfahrung lehre - an der Beschaffung der Mittel mitwirkte (ist anzunehmen). "

Anwalt als Watschenmann

Terroristenprozesse verführen zur Laxheit des Rechtsbewußtseins / Von Hans Schnelzer

Es ist nicht abzusehen, welche Verheerungen in Denken und Sprache die Auseinandersetzung mit dem Terrorismus bei uns noch anrichten wird. Zwei Worte haben sich schon eingegraben, und beide stehen für eine beginnende Laxheit des Rechtsbewußtseins. Das eine heißt „Bande“. Es kommt im Gesetz nicht vor, erleichtert aber ungemein die öffentliche Vorabverurteilung jeder Mehrheit von mutmaßlichen Tätern, die angeklagt sind, gemeinsam Straftaten begangen zu haben. Mit dem längst vor dem Urteil von Stammheim geprägten Begriff der „Baader-Meinhof-Bande“ ist die — vor einem Urteil — zugunsten jedes Beschuldigten geltende Unschuldvermutung halbwegs aus dem Strafprozessrecht verdrängt worden.

Das andere Wort heißt „Zwangverteidiger“. Es kommt ebenfalls im Gesetz nicht vor, umschreibt jedoch zutreffend die Karikatur eines Advokaten, wie Daumier sie häßlicher und erbärmlicher nicht hätte zeichnen können. Es bezeichnet, genaugenommen, den Niedergang der Strafverteidigung als einer der stolzesten Errungenschaften des modernen Rechtsstaates. Der „Zwangverteidiger“ ist ein Rechtsanwalt, der dem Angeklagten durch staatlichen Hoheitsakt aufzuerhalten wird und der gar nicht die Aufgabe hat, ihn zu verteidigen, sondern nur die, den Schein eines ordnungsgemäßen Verfahrens aufrechtzuerhalten. Dies muß begründet werden.

Denn wie die „Bande“ ihren neutralen Vorgänger einmal in der „Gruppe“ hat, so hat ihn der „Zwangverteidiger“ in der noblen Institution des „Pflichtverteidigers“. Sie entspringt dem Gedanken rechtsstaatlicher Fürsorge: Gerade der zumeist einem schweren Schuldvorwurf zeichnende Bürger, der sich einen aus eigener Tasche zu zahlenden Anwalt nicht leisten kann oder will, soll dennoch Schutz und Waffengleichheit im Strafverfahren genießen. Er bekommt auf Staatskosten einen Verteidiger gestellt. In aller Regel darf er ihn selbst auswählen, auch wenn die Bestellung dem Gericht überlassen bleibt. Jedenfalls aber muß der bestellte Anwalt — so hat sogar das Bundesverfassungsgericht entschieden — das Vertrauen seines Mandanten genießen, „wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen“.

Das versteht sich von selbst. Der Verteidiger ist auch im Strafprozess Parteivertreter. Er ist das einzige Gegengewicht gegen die geballte Macht des Staates, die dem Angeklagten in der Instanz seiner Ankläger und Richter gegenübersteht. Ohne Vertrauen zwischen Mandant und Anwalt läßt sich eine Verteidigung, die ihren Namen verdient, nicht führen — wobei Vertrauen keineswegs Komplizenschaft bedeutet.

Komplize des Angeklagten?

Nun hat es in einigen Terroristenprozessen ohne Zweifel Formen des Zusammenwirkens von Anwälten und Angeklagten gegeben, die vielleicht nicht den Vorwurf der Komplizenschaft, wohl aber den der mißbräuchlichen Ausnutzung des internen Vertrauensverhältnisses zu Lasten prozessualer Wahrheitsfindung verdienen. Aus diesem Grunde wurde 1975 erstmals die Möglichkeit des Verteidigerausschlusses geschaffen und wurde auch die Mehrfachverteidigung in Terroristenverfahren verboten.

Der Ausschluß eines Vertrauensverteidigers, der sein Mandat mißbraucht, bedeutet für das Gericht freilich zugleich ein Risiko: Ohne ihn kann der Prozeß nicht weitergeführt werden. Wird er nicht innerhalb kurzer Frist ersetzt, platzt das ganze Verfahren und muß von neuem begonnen werden. Deshalb sind die Staatschutzkammern und Staatschutzsenate in Terroristenprozessen alsbald nach Inkrafttreten der gesetzlichen Ausschlußermächtigung auf Nummer sicher gegangen: Sie bestellten zusätzlich zu den von den Angeklagten gewählten Verteidigern je einen oder zwei Pflichtverteidiger, die im Notfall würden einspringen können.

Hier war freilich von Anfang an die Versuchung groß, bei der Bestellung mehr auf die Pflicht als auf die Verteidigung zu achten. Denn man glaubte nicht nur, daß Vertrauensanwälte vom Gericht ausgeschlossen werden müßten, sondern daß sie von sich aus „Prozeßsabotage“ durch freiwillige oder mit den Mandanten abgesprochene Mandantenerlegungen begehen würden.

Teufel und die „Zwangslouis“

Aus diesem Grunde hatte ein Berliner Schwurgericht schon im Herbst 1974 — vor Inkrafttreten der Ausschlußbestimmungen — beim Prozeß gegen Ulrike Meinhof und Horst Mahler wegen der Baader-Befreiung beiden Angeklagten neben ihren Wahlverteidigern je einen Pflichtverteidiger beigeordnet. Beide hatten nicht das Vertrauen der Angeklagten. Und prompt tat Horst Mahler schon damals, was jetzt dem Fritz Teufel im Drenkmann-Lorenz-Prozeß als originelle Handlung zugerechnet wird: Mahler hatte einen Pflichtverteidiger geohrfeigt, um zu demonstrieren, daß er mit ihm nichts zu tun haben wollte. Die Demonstration war noch deutlicher dadurch geworden, daß er den von Ulrike Meinhof getroffen hatte, obgleich er den eigenen meinte.

In jenem Mahler-Meinhof-Prozeß wurden zum erstenmal Pflichtverteidiger als Zwangsverteidi-

ger estarvt: Die beiden klanmerteten sich ein Weichen an ihr Mandat (Leiden und liquidieren) und wurden vom Gericht darin nach Kräften unterstützt. Der Vorsitzende beharrte auf seinen Statuten. Er sah selbst in der Ohrfeige des Mandanten für den Verteidiger „eine bloße Behauptung der mangelnden Vertrauensbasis. Sie genügt nicht“.

Zur völligen Groteske aber gedieh die Situation der Zwangsverteidiger nicht in Stammheim, nicht im Prozeß gegen das Heidelberger Patientenkollektiv, sondern erst jetzt im Verfahren gegen die mutmaßlichen Mörder des Kammergerichtspräsidenten und Entführer des Berliner CDU-Vorsitzenden: Teufel und Genossen bestellten ihre Zwangsverteidiger mit gleichlautenden Briefen einen Tag vor Prozeßbeginn in die Gefängniszellen: „Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt. Ich bitte um Ihren schleunigen Besuch“.

Die Anwälte gingen hin und erfuhren alsbald, daß sie nicht zum Gespräch bestellt waren, sondern um eine Tracht Prügel zu empfangen. Am nächsten Tag fragte Teufel seine Kumpanen vorsorglich in aller Gerichtsöffentlichkeit, ob sie ihre „Zwangslouis“ auch wirklich ebenso verhalten hätten wie er.

Fünf Zwangsverteidiger besannen sich auf ihre Anwaltsbürde und darauf, daß sie nach der Bundesrechtsanwaltsordnung ebenso wie Staatsanwalt und Richter „Organe der Rechtspflege“ seien. Sie beantragten ihre Entpflichtung vom Zwangsmandat.

Der Staatschutz-Senat des Berliner Kammergerichts gewährte sie ihnen nicht: „Zwar soll nach rechtsstaatlichen Grundsätzen einem Verteidiger des Vertrauens des Angeklagten der Vortzug gegeben werden; jedoch dient die Bestellung eines Pflichtverteidigers nicht allein den Verteidigungsinteressen des Angeklagten. Sie kann — wie hier — auch im staatlichen Interesse an einem prozessordnungsgemäßen Verfahren und dessen sonstiger Durchführung geboten sein.“

Der Verteidiger also als Mitwirkender am staatlichen Strafverfolgungsinteresse — und womöglich nur dafür; ein Diener der „Verfahrenssicherung“, eine Kreatur der ihn anrufenden Obrigkeit. Tiefer kann ein Rechtsanwalt kaum erniedrigt werden.

Einer der Vertrauensverteidiger im Drenkmann-Lorenz-Prozeß ist der in Zurückhaltung ersagene Sobu Harald des Hamburger Landgerichtsdirektors Remd, ein junger Mann aber konservativen Zuschnitts; ihm war im Zusammenhang des Beschlusses des Staatschutzsenats die Bemerkung entfallen: „Nunmehr hat das Verfahren selbst den Schein der Rechtsstaatlichkeit verloren.“ Sie wurde im nächsten, wiederum die In-Pflicht-Haltung der Zwangsverteidiger betreffenden Beschluß in infamer Weise gegen ihn gewandt: Seine Bemerkung lasse sich nicht anders erklären denn mit dem — erfolgreichen — Versuch der Angeklagten, „auf ihre Verteidiger Druck auszuüben, damit diese ihnen bei der Verwirklichung ihrer Ziele behilflich sind“.

So etwas sollte in Deutschland einer schon nicht mehr aus freien Stücken sagen können! Wir erlauben uns, Herrn Remd höflichst zu erklären: „Die Zeit“

Zum Rechtsstreit Filbinger-Hochhuth

Zum Rechtsstreit zwischen dem baden-württembergischen Ministerpräsidenten Hans Filbinger und dem Schriftsteller Rolf Hochhuth heißt es am Donnerstag in einem Kommentar der „Basler Zeitung“ unter anderem:

„Auch wenn bekannt ist, daß keiner der Richter und Staatsanwälte der Nazi-Zeit 1945 verurteilt wurde, Ministerpräsident wurde nur einer von ihnen: CDU-Mann Hans Filbinger. Vom Januar 1945 sagte er wenig überzeugend, damals an die Watsungen seines Gerichtsberns gebunden gewesen zu sein. Sein Wort der Selbstkritik oder des Bedauerns war bisher von ihm zu hören. Aufgetragen durch die „Zeit“ und den „Spiegel“ erinnerte er sich an das Todesurteil nur ägernd, obwohl er selbst die Hinrichtung am 18. Mai 1945 minutiös protokolliert hatte. Eine Zumutung ist dieser Mann, der 33 Jahre lang ein von ihm durchgesetztes Todesurteil verschwiegen hat. Und da wundert man sich in der Bundesrepublik, daß es Teilen der jungen Generation schwarzfällt, sich mit dem Raat und seinen Trägern zu identifizieren. Von der CSU war Filbinger im vergangenen Jahr als möglicher nächster Bundespräsident genannt worden, wozu man nur noch sagen könnte: Armes Deutschland.“

Das Presseintat

Tageesspiegel

FREITAG, 12. MAI 1978

Wie wir schon in unserem letzten Info berichteten, hatten die Humanistische Union und die Vertreter der Schule für Erwachsenenbildung gegen das Verbot der Demonstration durch den Berliner Polizeipräsidenten Klage erhoben. Die Begründung des Polizeipräsidenten lautete damals:

"Unter den Umständen (der kurz vorher stattgefundenen Entführung Peter Lorenz') sei die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet und die Demonstration könne mangels genügenden Polizeiaufgebotes nicht geschützt werden." (!!)

Dieses Demonstrationsverbot mußte als Außerkraftsetzung von Meinungs- und Versammlungsfreiheit per Polizeibeschuß angesehen und bekämpft werden. Es war ein weiterer Versuch von seiten des Staatsapparates unter dem Vorwand der "Terroristenbekämpfung" Bürger an der Ausübung eines wichtigsten demokratischen Rechtes zu hindern.

Um so erschreckender war dann auch wieder die Absegnung dieser polizeilichen Maßnahme durch die Justiz:

Die Klage wurde am 11.8.1976 vom Verwaltungsgericht abgewiesen, obwohl am Demonstrationort vorgelegtes Filmmaterial eindeutig bewies, daß massiv Polizei aufgeboten war, "um die Demonstration (die trotzdem durchgeführt wurde) zu schützen." (?)

Im Widerspruch zur Begründung durch den Polizeipräsidenten stand auch, daß am gleichen Tag zwei andere Demonstrationen durchgeführt werden "durften".

Die Berufungsverhandlung fand am 19.4. vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) statt. Hier äußerte selbst der Vorsitzende Richter Küster seine Zweifel, ob damals ein derartiger Notstand vorlag, was nach Ansicht des Gerichts nicht "voll abgedeckt" war und ob dieser Notstand dazu berechtigt (hätte), grundsätzliche Bereiche (wie das Demonstrationsrecht) außer Kraft zu setzen!

Zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung dieser sehr wichtigen Frage kam es nicht, da die Polizeiführung einen Punkt ihrer Begründung des damaligen Demonstrationsverbotes zurückzog - daß nämlich "Übergriffe von seiten der Bevölkerung gegen Teilnehmer der Demonstration zu befürchten seien" und alle anderen demokratischen Parteien ihre Veranstaltungen abgesagt hätten! Hierauf erklärten die Humanistische Union und die Vertreterin der SFE den Rechtsstreit übereinstimmend für "erledigt".

Das Verfahren wurde eingestellt; 1/3 der Kosten werden vom Polizeipräsidenten getragen, der Rest von den beiden Klägerinnen. Selbst in der Begründung mußte das Gericht noch einmal folgende Punkte feststellen:

- "- Die Frage bleibt offen, ob das vollständige Demonstrationsverbot nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen hat.
- Die Frage bleibt offen, ob die Notstandsmaßnahmen gerechtfertigt waren.
- Die Polizei hat jegliche Beweisführung zur Untermauerung der Begründung des Demonstrationsverbotes unterlassen.
- Die Verbotsverfügung kann zu Unrecht den Eindruck erwecken, die Klägerinnen hätten sich mit ihrer Demonstration im Gegensatz zu den demokratischen Parteien gestellt. Deshalb besteht das berechnete Interesse der Klägerinnen an ihrer Rehabilitation. Demzufolge sind die formalen Bedenken zurückzustellen."

Die Verschleppung ist ein Skandal

Obwohl bei einem Berliner Häftling der Verdacht besteht, daß er an Krebs erkrankt ist, lassen ihn die Behörden nicht gründlich untersuchen

Sein Vater ist an Krebs gestorben. Jetzt hat er Angst, daß auch er an der heimtückischen Krankheit leidet. Doch kein Arzt hat ihn bislang genau untersucht. Kein Mediziner stellte eine exakte Diagnose. Eine Behandlung wurde nicht begonnen. Der Patient kann auch seinen Arzt nicht frei wählen, denn er ist Häftling im Berliner Untersuchungsgefängnis Moabit.

Eberhard Dreher, 31, ehemaliger Drucker, sitzt seit zwei Jahren in Haft. Ende März wurde er in Berlin wegen Unterstützung der kriminellen Vereinigung „Bewegung 2. Juni“ zu vier Jahren Gefängnis erurteilt. Schon während des Prozesses hatte Dreher über stehende Schmerzen im Unterarm bis zum Brustbein hochzogen, und er berichtete, daß er seit Mitte Februar unter Darmbluten leide. Der im Gerichtssaal anwesende Gutachter Dr. Keller, Chef des Krankenhauses pandau-Süd, empfahl dem Gericht, den Angeklagten sofort von einem Facharzt, einem Chirurgen oder Proktologen (Darmspezialist), gründlich untersuchen zu lassen. Am besten, so Zeller, im Westendkrankenhaus, das auf solche Tests spezialisiert sei. Denn eine Krebskrankung könne er nicht ausschließen.

Zuvor war Dreher, Häftlingsnummer 1905/6, von den Moabit-Anstaltsärzten nur oberflächlich untersucht worden. Sie hatten ihn auf eine Blinddarmentzündung hin kontrolliert, hatten ihm Blut abgenommen, den Blutdruck gemessen und ein EKG gemacht.

Anstaltsarzt Dr. Gerhard Kühnert war bei einem Gespräch mit seinem Kollegen Keller noch damit einverstanden,

daß der Gefangene außerhalb der Haftanstalt in einem normalen Krankenhaus behandelt werde. Aber drei Wochen lang geschah nichts. An jedem Prozeßtag schilderte Dreher dem Vorsitzenden der 2. Strafkammer, Frithjof Kubsch, seine Beschwerden und verlangte die empfohlene Untersuchung im Krankenhaus. Doch Richter Kubsch mochte darüber nicht entscheiden. Er wartete auf die



Eine Fehldiagnose führte zum Tod

Die Studentin Katharina Hammerschmidt starb 1975 in Untersuchungshaft, weil ein Krebsgeschwür nicht rechtzeitig erkannt wurde. Ihr Schicksal kann jetzt auch Eberhard Dreher drohen



schriftliche Stellungnahme des Anstaltsarztes Dr. Kühnert. Der Doktor meldete sich nicht.

Inzwischen präsentierte Dreher-Anwältin Helga Wullweber dem Gericht einen alarmierenden Bericht über eine internationale Fachtagung von Krebsforschern aus ganz Europa in Hamburg. Fazit: Die Zahl der Darmkrebs-Toten steige. Nur wenn die Krankheit frühzeitig erkannt werde, könne geholfen werden. Auch nur geringfügige Blutspuren in den Ausscheidungen seien ein ernstzunehmendes Warnsignal.

Am 12. März hatte Dreher erneut heftiges Darmbluten. Einen Tag später war wieder Verhandlung in Moabit. Richter Kubsch gab bekannt, daß Anstaltsarzt Kühnert zwar schon am 2. März seine Stellungnahme abgegeben habe. Sie sei aber erst am 10. März bei der Anstaltsleitung eingegangen und liege dem Gericht noch immer nicht vor. Ein Telefonat mit dem Arzt sei nicht möglich, weil der nun im Urlaub sei. Am Ende dieses Prozeßtages war der Kühnert-Brief freilich da. Richter Kubsch lehnte nun jedoch die „Herbeizichung eines beratenden externen Arztes“ ab, denn privatärztliche Untersuchungen würden den „geordneten Ablauf der gesundheitlichen Betreuung und medizinischen Versorgung der Häftlinge“ behindern. Sie müßten deshalb auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Dreher sei aber kein Ausnahmefall.

Bis heute hat Dreher Schmerzen, Darmbluten und die Angst, schwerkrank zu sein. Eine Anstaltsärztin kennt indes schon ohne genaue Prüfung die Diagnose: „Dreher leidet an einer Krebsphobie.“ Zu deutsch, er ist nicht ganz richtig im Kopf, die Krebsangst habe zwanghafte Formen angenommen.

Immerhin haben Berliner Justizmediziner schon einmal vorschnell und tödlich diagnostiziert. Im Fall der Katharina Hammerschmidt. Die Studentin, als Unterstützerin der „Roten Armee Fraktion“ (RAF) steckbrieflich gesucht, hatte sich im Sommer 1972 freiwillig der Justiz gestellt. Trotzdem kam sie wegen „Fluchtgefahr“ in Untersuchungshaft. Gut ein

Jahr später klagte sie über heftige Schluckbeschwerden und Atemnot. Ihre Augen quollen zu, ihr Hals schwoll an. Doch außer Schlaftabletten für die Nacht wurde Katharina Hammerschmidt keine ärztliche Behandlung zuteil. Erst Anfang Oktober röntgte man ihre Schilddrüse — ohne Befund. Zwei Tage später machte der Neurologe und Psychiater Dr. Hiob eine klassische Fehldiagnose: „Nihilitis chronica“ — ein chronisches Nichts.

Nachdem die Kranke Ende November in ihrer Zelle einen Erstickungsanfall erlitten hatte, wurde sie ins Universitäts-Klinikum Berlin-Steglitz gebracht. Bei gründlicher Untersuchung entpuppte sich das „chronische Nichts“ als kindskopfgroßes Krebsgeschwür im Brustkorb.

Und in der Uni-Klinik kam auch heraus, daß die gefährliche Krankheit viel früher hätte erkannt werden müssen, wenn sich die Gefängnisärzte an die „Regeln der ärztlichen Kunst“ — so ein Gutachter — gehalten hätten. Denn auf einem Röntgenbild, das bei einer Routinekontrolle aller Häftlinge im Sommer 1973 auch von Katharina Hammerschmidt aufgenommen wurde, war der Tumor als Schatten auf der Lunge bereits klar zu erkennen. Der Lungenfacharzt in Moabit hatte das jedoch übersehen und auf das Röntgenbild den Stempel „Lunge o. B.“ (ohne Befund) gedrückt.

Am 29. Juni 1975 starb Katharina Hammerschmidt. Einhalb Jahre später sprach die 7. Zivilkammer des Landgerichts Berlin ihren Erben 5000 Mark Schmerzensgeld zu, weil ein Anstaltsarzt seine Amtspflichten „schuldhaft verletzt“ habe.

Die Rechtsanwältin Eberhard Dreher hat jetzt gegen Gefängnisarzt Kühnert und Richter Kubsch Strafanzeige wegen Körperverletzung gestellt: „Die Verschleppung der Untersuchung und Behandlung ist ein Skandal. Arzt und Richter lassen meinen Mandanten ohne Not unter einer unerträglichen seelischen Belastung leiden.“

Unter dem Aktenzeichen 1 PJs 296/78 ermittelt jetzt die Staatsanwaltschaft.

Michael Seufert

Siegward Gummelt

Der ehemalige Polizist und Rote Helfer S.G. wurde von der Berliner Klassenjustiz am 6. 4. 1976 im Verfahren zusammen mit dem damaligen RK-Vorsitzenden der KPD Christian Heinrich zu 9 Monaten ohne Bewährung wegen "fortgesetzten gemeinschaftlichen Vergehens nach § 89 Abs. 1 StGB in Tateinheit mit einem Vergehen nach § 20 Nr. 3 des Berliner Pressegesetzes" verurteilt, weil er den Kampf der Kreuzberger für eine bessere medizinische Versorgung, für eine Kinderpoliklinik ins Bethanien aktiv unterstützte. Er verteilte Flugblätter vor Polizeikasernen mit der Aufforderung, sich nicht gegen den gerechten Kampf der Kreuzberger einzusetzen zu lassen.

Seit dem Strafantritt im November 1977 ist der Genosse zahlreichen Schikanen und Angriffen als politischer Gefangener ausgesetzt. Obwohl Schönschwätzer wie Baumann & Co immer davon reden, daß es keine politischen Gefangenen und auch keinen Sonderstrafvollzug für politische Gefangene gibt, zeigt gerade das Beispiel des Genossen Sigggi und seine Behandlung, daß gerade die politischen Gefangenen am verstärkten Angriffen ausgesetzt sind.

- mehrmals wurde er willkürlich mit Einkaufssperre belegt. Als vorgeschobenes Argument diente, daß das Einkaufsgeld nicht bis zum 5. des Monats auf dem Konto eingegangen sei. Bei allen anderen Gefangenen ist es egal, wann das Geld eintrudelt. Bei S. wurde das zum Vorwand genommen, ihn zu schikanieren, weil die Einkaufssperre sehr empfindlich für den jeweiligen Gefangenen ist, weil es ihm verunmöglichlicht ist, Sachen des täglichen Bedarfs wie Zigarretten, Kaffee etc einzukaufen.
- Mehrfach wurden ihm Bücher und Zeitungen erst nach längerer Zeit und massiverer juristischer Intervention ausgehändigt.
- als ihn seine Mitgefangenen von der Station ihn einstimmig als einzigen Kandidaten zur Gefangenen vertreten vorschlugen und es klar war, daß er auch gewählt werden würde, wußte sich die Anstaltsleitung nicht anders zu helfen, als daß sie Sigggi kurzerhand in eine andere Station verlegte.
- Am 18. ~~12.~~ waren 2/3 seiner Strafe verbüßt. Normalerweise wird jeder 'Ersttäter' nach 2/3 auf Bewährung freigelassen. Diese Position nahm auch die Strafvollstreckungskammer nach der Verhandlung, ob 2/3 oder nicht, ein. Dagegen die legte die StA sofortige Beschwerde ein. "Begründung" war, daß Sigggi ein "unverbesserlicher politische Arin-neller" sei. Diese schriftliche Stellungnahme war von dem berüchtigten StA Victor Weber unterzeichnet. Auf die sofortige Beschwerd hin entschied der 4. Senat des KG, daß Sigggi als politischer Überzeugungstäter keine 2/3-Anrechnung erhalten darf. (~~Die Strafvollstreckungskammer~~) Die Argumentation des KG enthält offen faschistische Züge. Derjenige, der an seine Meinung festhält, stellt sich damit "außerhalb der Rechtsgemeinschaft", dem braucht somit keine "Achtung entgegengebracht" zu werden, der ist demnach vogelfrei.
- Jeglicher Tagesausgang vor dem letzten Monat ist Sigggi untersagt, weil er gem. § 74 a GVG von einer Staatsschutzkammer verurteilt worden ist und für diese Verurteilten es gesonderte Vollzugsbestimmungen gibt, die Tagesausgänge erst im letzten Monat vor ihrer Entlassung zulassen. Die Entscheidungen wurden in Hinblick auf § 74 a GVG und der "Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt" begründet. Entschieden wurden sie vom "Sicherheitsbeauftragten" Schulz-Heinicke, der direkt unter Glaubrecht für die politischen Gefangenen zuständig ist.

Alle diese Angriffe und Sonderbehandlungen zielen auf eine Vorwegnahme der Sicherheitsverwahrung für politische Gefangenen.

PROZESS GEGEN DEN ASTA DER PH

Zum Prozeß gegen den Asta-Vorsitzenden der PH Uwe Sponnager

Am 21.4. fand vor dem Amtsgericht Tiergarten ein Strafverfahren gegen den Asta-Vorsitzenden statt. Die Anklage lautete auf "Beleidigung anderer und Verstoß gegen das Berliner Pressegesetz durch unvollständiges Impressum in der Asta-Zeitung "Zwietracht". In der Nummer 8 der "Zwietracht" war eine von der PH-VV verabschiedete Resolution abgedruckt. In dieser Solidaritätsresolution hieß es, "...daß die Kob's den Blockwarten im Hitlerfaschismus ähneln, deren Aufgabe es war, die Bevölkerung zu bespitzeln und zu dennunzieren."

Der Asta wurde von der PH-VV beauftragt, diese Resolution in der "Zwietracht" abzudrucken (imperatives Mandat). Da in der Satzung der Studentenschaft der PH die VV als höchstes beschlußfassendes Organ anerkannt ist, konnte selbst der berühmt-berüchtigte Oberstaatsanwalt Weber das Anklagekonstrukt "Beleidigung" nicht mehr aufrechterhalten, sicher auch wegen der offensiven Argumentation von Angeklagten und der Verteidiger.

So wurde ein Bußgeld in Höhe von 50 DM als Strafe für das unvollständige Impressum verhängt. Daß der politische Anklagepunkt von Gericht und Staatsanwaltschaft fallen gelassen wurde, hat nicht nur die 250 Kundgebungsdemonstranten vor dem Gericht im Nachhinein ermutigt, sondern zeigt auch, daß gegen solch repressive Staatsmaßnahmen wie die Anklage gegen den letzten Asta in Berlin eine erfolgreiche Abwehr möglich ist.

Der Richter meinte in der mündlichen Urteilsbegründung, daß zwar "Beleidigung anderer" vorläge, diese aber in Form einer öffentlichen Nachricht nicht strafbar sei, da ein Bedürfnis nach ihr bestanden hätte.

Sollte diese Einschätzung des Gerichts auch in der schriftlichen Urteilsbegründung (in 4 Wochen) enthalten sein, so kann das positiv genutzt werden für den anstehenden Landgerichtsprozeß gegen den ehemaligen Asta-Vorsitzenden H.G. Priese: Er ist angeklagt wegen der Veröffentlichung des Buback-Nachrufs in der "Zwietracht". Denn auch hierbei bestand ein öffentliches Interesse nach vollständiger Textinformation.

DAS POLITISCHE UND IMPERATIVE MANDAT VERTEIDIGEN!

Der Regionale Solidaritäts-
ausschuß der Berliner Hochschulen

Angriffe auf den gerechten Kampf der Studenten

ERKLÄRUNG (VORSCHLAG) ZUR WEITEREN ARBEIT DES REGIONALEN SOLIDARITATSAUSSCHUSSES!

Vorwort

Die ersten Prozesse im Gefolge der jüngsten Streikbewegung an den westberliner Hochschulen sind abgeschlossen. Während im Prozeß gegen Uwe Sponnagel, Vorsitzender des ASTA der PH, das Gericht die ursprüngliche Anklage fallenließ und ein Bußgeld erhob, wurde im Landesgerichtsprozeß gegen den Medizinstudenten Steffen Stürzebecher wegen angeblicher "Selbsthilfe an der Grenze der Freiheitsberaubung" (Tsp. vom 22.4.) das harte Urteil von 6 Monaten (auf drei Jahre Bewahrung) gefällt. Weitere Studentenprozesse stehen an. Lt. Moabiter Terminplan ist am 31.5. der erste Verhandlungstag gegen zwei Jurastudenten wegen "versuchtem Raub und gefährlicher Körperverletzung und Notigung" während des Streiks im WS '76/77. Und bereits am 12.5. findet vor dem Kriminalgericht Moabit der Prozeß gegen den Medizinstudenten Wolfgang Conzelmann wegen Teilnahme an einer Demonstration anlässlich des Todes von Ulrike Meinhof (s.a. Bericht, INFO Bisherige Aktionen haben gegenüber herrschendem Schweigen begleitet von drohenden Tönen in der Presse (vgl. Morgenpost vom 10.12.77, Welt vom 5.4.78) eine Gegenöffentlichkeit und eine Solidarisierung mit den Angeklagten bewirkt. Die nachfolgende Erklärung stellt den erreichten Konsens der bisherigen Arbeit des Regionalen Solidaritätsausschusses dar. Um die Einbeziehung größerer Teile von Hochschulangehörigen zu erreichen, stellen wir diesen Vorschlag zur Diskussion.

Erklärung

Angesichts von über 100 Straf- und Ermittlungsverfahren ("Berliner Staatsanwälte ermitteln in mehr als 100 Fällen", Morgenpost vom 10.12.1977) wollen wir den angeklagten Studenten in breitem Umfang politische, juristische und finanzielle Unterstützung zukommen lassen.

Wir dulden weder die Isolierung, politische Verfolgung und stellvertretende Aburteilung Einzelner, noch die Absicht, die studentische Bewegung gegen Berufsverbote und Hochschulrahmengesetz/Senatsentwurf mittels Repressionsmaßnahmen des Staates und der Justiz sowie der Uni-Bürokraten einzuschüchtern.

Demokratisches Engagement und kollektive Gegenwehr gegen staatliche Hochschulpolitik halten wir für legitim und unverzichtbar. Wir nehmen nicht hin, daß dem studentischen Streik - als ein Mittel zur Durchsetzung von Forderungen gegen eine staatsloyale Formierung der Universitäten - mit Unterdrückung begegnet wird.

So, wie wir die Aushöhlung und Außerkraftsetzung der elementaren Rechte auf Organisations-, Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit als Antwort des Staates auf Widerstände und Opposition gegen den Abbau demokratischer und sozialer

Rechte nicht dulden, wie wir uns auch gegen die zunehmende Repression in den Gewerkschaften (Gewerkschaftsschluß, Unvereinbarkeitsbeschlüsse, Beschneidung innergewerkschaftlicher Demokratie) wenden, so sind wir auch dagegen, daß politische Konflikte an den Hochschulen mit Ordnungsrecht und/oder Strafjustiz geahndet werden. Dies entspricht der Tendenz in anderen gesellschaftlichen Bereichen, politische Auseinandersetzungen polizeilich und mit Aufhebung des rechtlichen Instrumentariums im Sinne der Herrschenden zu "lösen". Die Kriminalisierung an den Hochschulen sehen wir im Zusammenhang mit einer zunehmend schärferen "Gangart" der Justiz in politischen Prozessen, wie wir sie erlebt haben im Falle von AKW-Gegnern im sogenannten Grohnde-Prozeß oder auch in der nunmehr über ein halbes Jahr währenden Untersuchungshaft für die Drucker vom Agit-Druck-Kollektiv.

Die Ausdehnung der Berufsverbote und die Bekämpfung selbst von Indifferenz gegenüber dem "freiheitlich, demokratischen und sozialen Rechtsstaat" läßt nur zu deutlich ahnen, welche Erwartungen ein ordnungs- oder strafrechtlich belangter Student in seine Zukunft setzen kann. Der Regionale Solidaritätsausschuß soll allen Studenten, die wegen ihres demokratischen Engagements politisch verfolgt werden, politische Solidarität, juristische Hilfe und materielle Hilfe gewahren.

In Anbetracht der Vielzahl der Verfahren wird diese Arbeit nur erfolgreich sein können, wenn sie langfristig organisiert wird und sich auf die Aktivität der verschiedenen Initiativen, Basisorgane und politischen Gruppen an den Hoch- und Fachhochschulen und ihren Fachbereichen stützen kann, wenn sie zunehmend auch auf die Unterstützung aus Kreisen der Hochschullehrer rechnen kann, wenn sie mit außeruniversitären Gruppen in Stadtteil, Betrieb und Gewerkschaft zusammenarbeitet. Wir halten es für eine wichtige Aufgabe, daß die Zusammenarbeit mit politisch Verfolgten und mit Gruppen, Komitees etc., die die Solidarität organisieren, hergestellt wird, um der "harten Sprache" der Justiz (Oberstaatsanwalt Nagel) die harte Sprache einer einheitlichen Solidarität entgegenzustellen. Als dringliche Aufgabe des Solidaritätsausschusses sehen wir an:

- Öffentlichkeitsarbeit, Vorbereitung und Durchführung von uni-internen und außeruniversitären Solidaritätsaktionen, Herausgabe von Prozeßkalender und Prozeßinfos.
- Rechtsberatung, Sammlung und Dokumentation der Fälle, Organisierung von Gegenermittlungen, Prozeßvorbereitungen, Besorgen von Rechtsanwälten.
- Herstellung von Kontakten zu Rechtsanwaltsbüros, zur bürgerlichen Presse, zu linken Zeitungen, zu den VDS und zu ASTEN in der BRD.
- Einrichtung eines regionalen Rechtshilfefonds für Prozeßkosten und Öffentlichkeitsarbeit.

nde
aft-
3
it
r
che
u
ir

wir rufen alle interessierten Initiativen, Basisorgane politischenn Gruppen, darüber hinaus Hochschullehrer und außeruniversitäre Gruppen und Organisationen zur Diskussion über diese Erklärung (Vorschlag) auf.

Als Termin einer gemeinsamen Beratung schlagen wir vor:

Montag, 22.5. 19.00 Uhr Ostasiatisches Seminar (OAS)
Podbielskiallee 42 (nahe U-Bahnhof
Podbielskiallee)

Briefliche Antworten bitte richten an:

Regionaler Solidaritätsausschuß
c/o Forum für Gesundheitspolitik
Derfflinger Straße 17

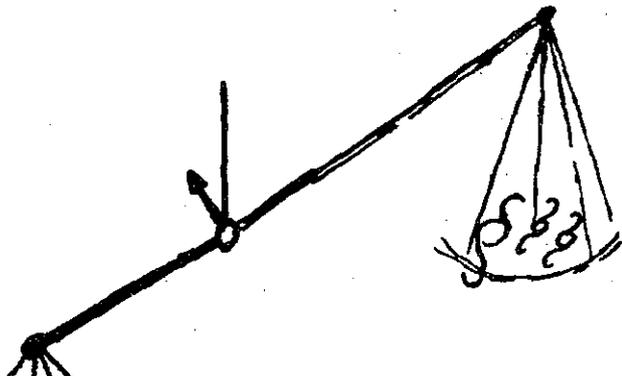
1000 Berlin 20

t
en
che
lo-
he
en.

Auf diesem Treffen am Montag soll auch beraten werden, welche Aktivitäten unternommen werden sollen zu den anstehenden Prozessen gegen die zwei Jurastudenten (1. Prozesstag 31.5.).

Regionaler Solidaritätsausschuß

e
i
1,



KEIN KNAST
FÜR STREIK

DIE STRAFVERFAHREN UND RELEGATIONEN
AN DEN BERLINER HOCHSCHULEN

- INFORMATIONEN VOM
REGIONALEN SOLIDARITÄTSAUSSCHUSS - 2,- DM

zu beziehen auch über: ROTE HILFE, Badstr. 38/39, 1/65

-15-

Im INFO Nr. 4 druckten wir die Notiz des "Tagesspiegel" vom 22.3.1978 ab, in der dieser ganz "objektiv" davon berichtete, daß das Ermittlungsverfahren gegen einen Zivilbeamten der Polizei von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, da von 25 Zeugen, die der Staatsanwalt hörte, nur der Student, TU-Präsident Dr. Berger und ein weiterer Universitätsangestellter die Schläge und Tritte des Zivilbeamten gegen den Studenten bekundeten.

Weder ist in der Notiz des "Tagesspiegels" davon die Rede, daß von diesen 25 Zeugen allein 19 (!!) Polizeibeamten waren, die noch dazu widersprüchliche Aussagen zu denen des Zivilfahnders Zawadzinski machten, noch davon, daß es weitere 5 (!) und nicht nur 3 Zeugen waren, die eindeutig die Mißhandlungen mitansahen und den TU-Präsidenten dazu veranlaßten, selbst Strafanzeige wegen Körperverletzung zu stellen!

Dem Prozeß-INFO liegt jetzt die Beschwerdeschrift des Rechtsanwaltes gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft vor, aus der noch weitere Ungeheuerlichkeiten im folgenden einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden sollen:

Frage der Mißhandlungen bei der sogenannten Festnahme in der TU:

"...TU-Präsident Dr. Berger und seine Angestellten sagen aus, daß mein Mandant hierbei mehrmals auf den Steinboden geschlagen wurde..."

TU-Präsident Dr. Berger sagt auf Blatt 20 und 144 der Akte ganz klar aus, daß er gesehen habe, wie der Zivilbeamte auf meinen Mandanten eingeschlagen hat. Lt. Blatt 25 der Akte wird das bestätigt von der Zeugin E., die aussagt, daß der Zivilbeamte meinen Mandanten stieß, unter anderem auch mit den Knien. Schließlich äußert der Zeuge T. - Blatt 32 Rückseite der Akte - daß der Zivilbeamte meinen Mandanten geschlagen hat, mein Mandant sich insbesondere nicht gewehrt hat. Mein Mandant selber äußert, daß gerade in diesem Abschnitt er besonders mißhandelt worden sei durch Schläge mit den Händen und mit den Knien. Dies habe sogar dazu geführt, daß er - sonst eher robust - geweint habe, was auch von den Zeugen bestätigt wird.

Es existieren also fünf klare Zeugenaussagen - vier neutrale Zeugen und die Aussage des Opfers - bezüglich erheblicher Mißhandlungen...."

Dagegen widersprüchliche Aussagen bei den Polizeizeugen:

- Zeuge Waack: "Zawadzinski ist mit dem Studenten aufrecht bis zum hinteren Treppenhaus gegangen. Der Student habe überhaupt nicht am Boden gelegen, insbesondere wurde er nicht geschlagen.
- Zeuge Bartelt: Der Student habe Zawadzinski mit dem rechten Arm und den Füßen getreten. Deshalb mußten er und Zawadzinski ihn auf den Fußboden drücken, und zwar mit dem Gesicht nach unten!

Der Gedanke, daß es sich bei diesen beiden Aussagen um sogenannte Gefälligkeitsaussagen handelt, erscheint um so weniger abwegig, wenn wir uns auch die anderen Aussagen der 19 Polizeibeamten zum Vorwurf, daß der Student mehrfach auf dem Boden geschlagen wurde, ansehen, bei ihnen heißt es lapidar, "er wurde auf den Boden gelegt."

Nachtragliche Kriminalisierung durch Haschisch-Fund!

Fakten: - Zivilfahnder Z. war in der Rauschgiftszene tätig.
- Bevor der Student ins Polizeiauto verfrachtet wurde, wurde er von Z. ausführlich abgesucht (auch die Hosentasche, wo später das angebliche Haschisch gefunden wurde).

Schikanen:

- Um ihn zum Polizeirevier schleppen zu können, konstruierte Z. Alkoholverdacht, wofür sonst rechtlich kein Grund gegeben war.

- Auf dem Polizeirevier mußte er sich "was sonst nie passiert - nackt ausziehen. Er mußte sich sogar in die Körperöffnung des Afters hineinsehen lassen. Bei dieser Totaldurchsuchung wurde dann angeblich ein Stück Haschisch in einer Hosentasche gefunden...

Der Zeuge - Universitätspräsident Dr. Berger - hatte ja selbst Strafanzeige erstattet. Ihm wurde deswegen die Einstellung mitgeteilt. In diesem Schreiben heißt es, daß das Opfer - Herr K. - zur Tatzeit unter dem Einfluß von Rauschgift stand. Aus der Akte ergibt sich hierfür - außer den obskuren Vorgängen wegen des Stückes Haschisch - nicht der geringste Anhaltspunkt - ein derartiger Verdacht steht sogar im direkten Widerspruch zu der ärztlichen Begutachtung anlaßlich der Blutalkoholfeststellung, wonach mein Mandant bis auf die körperlichen Schäden völlig in Ordnung war. Wenn derart völlig aus der Luft gegriffen mein Mandant gegenüber Herrn Dr. Berger als "unter Rauschgift stehend" bezeichnet wird, so kann hierin nur die Absicht gesehen werden, meinen Mandanten zu verunglimpfen und zu kriminalisieren, um Herrn Dr. Berger von einem weiteren Vorgehen abzuhalten. Dies erscheint hier um so hinterlistiger, als in dem Einstellungsbescheid gegenüber meinem Mandanten von diesem angeblichen Rauschgifteinfluß kein Wort die Rede ist. Der Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft ging anscheinend davon aus, daß diese Verleumdung nur Dritten - Dr. Berger u.a. - bekannt wird und dort seine Wirkung tut, ohne daß sich der Betroffene selbst dagegen wehren kann. Dies als Methoden nicht eines untergeordneten Beamten, sondern eines Sachbearbeiters bei dem Landgericht Berlin feststellen zu müssen, ist erschreckend. Wegen dieses Sachverhalts werde ich gesondert Strafanzeige wegen Beleidigung stellen."

Der Korpsgeist in und im Umkreis der Polizei:

- Zivilfahnder Z. war während des Kohl-Besuches in der TU nicht im Dienst!

- Da Polizei in Hülle und Fülle herumstand, gab es für das Eingreifen von Z. keine Ermächtigungsgrundlage (d.h. § 127 StPO war nicht gegeben).

- Z. wurde von den offiziell eingesetzten Polizeibeamten nicht an seinem "privaten" Angriff gegen den Studenten behindert.

Weiter heißt es in der Beschwerdeschrift des Rechtsanwaltes: "...Der Beschuldigte Zawadzinski ließ sich anwaltlich von dem Leiter des "Arbeitskreis der Polizei" im Abgeordnetenhaus, Herrn Rechtsanwalt Schmitz, vertreten. Dies führte dazu, daß Herr Rechtsanwalt Schmitz bei der polizeilichen Vernehmung des Beschuldigten am 22.12.1977 nicht nur zugegen war, sondern sogar laut Protokoll einige Passagen der Vernehmung selbst diktiert bzw. formuliert hat - im Einverständnis des Beschuldigten -.

Bekanntlich besteht kein Recht auf Anwesenheit eines Rechtsanwaltes bei einer polizeilichen Vernehmung. Mir selbst ist ein solches Recht in meiner fünfjährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt noch kein einzigesmal gewährt worden, im Hinblick auf die Gesetzeslage.

Deswegen verwundert es, daß ausgerechnet in einem solchen Fall eine Aussage gemacht wird, wo ein Polizeibeamter ein Beschuldigter ist und wo der Rechtsanwalt kraft seiner Eigenschaft als Abgeordneter und als Leiter des oben bezeichneten Arbeitskreises eine besondere "Nähe" zu Polizeikreisen haben dürfte. Hierbei fällt auch auf, daß offiziell Herr Rechtsanwalt Schmitz in dem ganzen Verfahren keine Akteneinsicht genommen hat. Dies wird sonst immer durch einen Vermerk in den Akten festgehalten. Auch das läßt den Verdacht nicht von der Hand weisen, daß Herr Rechtsanwalt Schmitz bereits am 22.12.1977 - also noch während der polizeilichen Vernehmung Akteneinsicht erhalten hat, was nach § 147 StPO verboten ist.

Dies ganz besonders im vorliegenden Fall auch deswegen, weil die danach vernommenen Polizeibeamten - 19 an der Zahl, ja Berufskollegen des Beschuldigten waren und deswegen ein besonderer Anlaß für den Verdacht der Verdunkelung bestehen mußte."

Es ha
Straf
teidi
lende
ren a
genöt
walt
geric
Uner
den
folg
Gege
Advo
lich
Aus

Est

Ad

Sel

an

te

se

tu

D

N

F

Ehrengerichtliche Ermittlungsverfahren gegen den Vorstand der
Berliner Strafverteidiger - Vereinigung

Es haben nicht zuletzt die Erklärungen und Stellungnahmen verschiedener Strafverteidiger-Vereinigungen dazu geführt, daß ein Teil der Zwangsverteidiger im "2. Juni - Prozeß" ihre Rolle als "Kreatur der sie auswählenden Obrigkeit" (Hans Schueler in 'Die Zeit') nicht mehr bereit waren auszuüben und die Verhandlung verließen und das Kammergericht sich genötigt sah, für jeden der Angeklagten einen zweiten Vertrauensanwalt beizuordnen. Nun unternimmt die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht eine Gegenoffensive.

Unerträglich scheint ihr der Gedanke, daß es nicht gelingen könnte, den Anwalt als "Organ der Rechtspflege" einzig auf das staatliche Verfolgungsinteresse zu verpflichten; unerträglich der Gedanke, daß im Gegenteil unter den Rechtsanwälten eine Bewegung entsteht, die "freie Advokatur" fordert, d.h. einen Verteidiger, der unabhängig von staatlichen Interessen einzig die Belange seines Mandanten vertritt.

Aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht:

Betrifft: Ständesrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Sie u.a.

Anlage: 1 Schriftstück

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

am 16. April 1978 ist von der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. eine "Presseerklärung" an die Massenmedien versandt worden, die Ihre Unterschrift tragen soll. Eine Ablichtung dieses Schriftstücks füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Diese Verlautbarung war die Grundlage für eine Meldung der Nachrichtenagentur dpa und Veröffentlichungen verschiedener Presseorgane.

In der "Presseerklärung" heißt es u.a.:

- " 2. Wer sich von einem Gerichtsvorsitzenden gegen den Willen des Angeklagten beordnen läßt, obwohl Vertrauensverteidiger zur Verfügung stehen, handelt standeswidrig."

und

- " 4. Der Verteidiger ist nämlich nicht dazu da ein Verfahren zu sichern,..."

sowie

" 6. Wir fordern daher die im "Lorenz-v. Dreneckmann-Prozeß" gegen den Willen der Angeklagten beigeordneten Pflichtverteidiger auf, ihre Entpflichtung zu beantragen und notfalls, sofern die Entpflichtung abgelehnt wird, das Verfahren ohne Billigung des Gerichts zu verlassen."

Wenn die Pflichtverteidiger das Verfahren ohne Bewilligung des Gerichts verlassen würden, so wäre dies grob standeswidrig. "Die Einordnung des Rechtsanwalts in die Rechtspflege bedeutet auch, daß der Rechtsanwalt neben dem Richter und dem Staatsanwalt für das ordnungsgemäße Funktionieren der Rechtspflege verantwortlich ist. Diese Verantwortlichkeit verlangt neben einer eigenen positiven ordnungsgemäßen und sachgemäßen Tätigkeit auch das Fernhalten jeglicher Störung von der Rechtspflege. Der Rechtsanwalt, der untätig bleibt, der nachlässig ist, der Sand in das Getriebe der Rechtspflege streut oder sie sogar sabotiert, verstößt gegen seine Berufspflichten" (vgl. Isale, Kommentar z. BRAO, 1976, Anm. IV zu § 49).

Wenn aber das von Ihnen geratene Verhalten standeswidrig ist, so stellt auch die von Ihnen ausgesprochene Empfehlung zum Ungehorsam gegenüber gesetzlichen Pflichten eine Rechts- und Standeswidrigkeit dar. Erschwerend wirkt dabei, daß Sie nicht für sich persönlich eine Meinung kund/geben haben, sondern als Funktionär einer berufsständischen Organisation mit dem Anspruch, für eine derartige Empfehlung besonders kompetent zu sein.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß ein übergesetzliches Widerstandsrecht gegenüber Organen und Gerichten des demokratischen Rechtsstaats keinesfalls in Betracht kommen kann.

Hiernach sind Sie verpflichtet, sich durch die "Presseerklärung" vom 16. April 1978 gegen Ihre Standespflichten vergangen zu haben.

2. Strafverteidigertag in Hamburg fordert:

„Freie Advokatur“

ROTE FAHNE Nr. 19/78

— Stellungnahme gegen geplantes Berufsverbot für RA Gildemeier
Unabhängige Strafverteidigervereinigung bundesweit geplant —

Über 300 Anwälte aus der BRD und Westberlin nahmen teil am 2. Strafverteidigertag in Hamburg vom 28. bis 30. April. Eingeladen hatten die drei unabhängigen Strafverteidigervereinigungen aus Westberlin, Hamburg und Niedersachsen. Sie verstehen sich als demokratische Alternative zur offiziellen Ständesvertretung Deutscher Anwaltsverein (DAV), dessen Führung bisher jeden Abbau von Verteidigerrechten bis hin zum „Kontaktsperre-gesetz“ gefördert oder gutgeheißen hat. So hatte das Programm des Strafverteidigertages zum Ziel, die Forderung nach „freier Advokatur“ mit konkretem Inhalt zu füllen. In drei Hauptreferaten vor dem Plenum sprachen Rechtsanwalt Heinrich Hannover, Gerhard Mauz („Spiegel“) sowie Rechtsanwalt Dr. Holtfort, Hannover. Daneben wurde in sieben Arbeitsgruppen intensiv diskutiert, welche Forderungen heute aufgestellt werden müssen gegen die „Verbeamtung“ der Rechtsanwälte und gegen alle Versuche, den Angeklagten schutzlos der Justiz auszuliefern. Die Tagung war gekennzeichnet von einem Klima offener und freier Debatte. Unter anderem wurden zwei wichtige Beschlüsse gefaßt:

● Im Verfahren gegen Rechtsanwalt Fritz Gildemeier, der wegen seiner Mitgliedschaft in der KPD aus der Anwaltschaft ausgeschlossen werden soll, werden die drei Strafverteidigervereinigungen eine Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht geben gegen das geplante Berufsverbot.

● Um in Zukunft besser die Interessen der Strafverteidigung wahrnehmen zu können, soll eine unabhängige Strafverteidigervereinigung bundesweit aufgebaut werden.

Am 1. Tag sprach Rechtsanwalt Heinrich Hannover zum Thema „Der Zustand der Strafverteidigung“.

Am Beispiel des Stammheimer Verfahrens führte er aus, wie ein „fairer Verfahren“ für die Angeklagten systematisch zunichte gemacht worden sei: Kurz vor dem Verfahren seien nach Zeilendurchsuchungen und Beschlagnahme von Verteidigungsmaterialien alle Vertrauensanwälte der Angeklagten vom Verfahren ausgeschlossen worden. Das Gericht habe dann den neuen Verteidigern keinen einzigen Tag eingeräumt zur Vorbereitung des Prozesses.

Nachdem die Angeklagten durch die Haftbedingungen verhandlungsunfähig gewesen seien, habe man mit dem neu geschaffenen §§ 231a und 231b StPO die Möglichkeit geschaffen, ohne Angeklagte den Prozeß durchzuführen.

Das Beispiel des Stammheimer Verfahrens habe heute Ausstrahlungskraft auf zahlreiche politische Prozesse. Am Fall Sonnenberg zeige sich, daß „im politischen Prozeß eine Justiz zuhause ist, die über Leichen geht“. Die Gerichte seien „häufig die Spießspitze einer reaktionären Entwicklung“.

Der Gesetzgeber würde mit „flanzierenden Maßnahmen“ zur Seite stehen. Die Verteidiger in politischen Verfahren seien stärkstem Druck

ausgesetzt. Wer sich beispielsweise weigere, sich vor dem Besuch des Angeklagten im Gefängnis völlig zu entscheiden und sich dann außerstande sehe, die Verteidigung weiterzuführen, müsse als Anwalt mit Existenzvernichtung rechnen: So z. B. die Rechtsanwältin Bahr-Jentges im Fall Irmgard Möller, wo der Anwältin die Kosten des Verfahrens von über 100 000,- DM auferlegt wurden. Rechtsanwalt Hannover schloß mit einem Appell an die Staatsgewalt, „die verletzte Rechtsstaatlichkeit wieder herzustellen“.

Gerhard Mauz sprach am 2. Tag zum Thema „Gesellschaftliche Bedingungen für Strafverteidigung“.

In seinem engagierten Referat rief Mauz dazu auf, jetzt endlich daranzugehen, eine Konzeption von Strafverteidigung zu entwerfen, die dem Angeklagten dient.

Die Strafverteidiger hätten es jahrzehntelang verkannt, den staatlichen Versuchen auf Unterwerfung mit einem positiven Konzept entgegenzutreten.

Dr. Holtfort berichtete in seinem Referat „Die Ständesvertretung – Schutz oder Fessel“ über seine langjährigen Erfahrungen mit den Führungseliten im DAV und in den Rechtsanwaltskammern. Undemokratische Machenschaften und Mitarbeit an der fortschreitenden Beseitigung von Verteidigerrechten ließen ihn zu dem Schluß kommen: Außerhalb der offiziellen Ständesvertretung müssen die Verteidiger die Verfolgung ihrer Interessen selbständig organisieren. Dr. Holtfort wird entschieden daran mitarbeiten, eine bundesweite Strafverteidigervereinigung aufzubauen.

Am letzten Tag wurden die Ergebnisse aus den einzelnen Arbeitsgruppen dem Plenum vorgelegt (s. nebenstehend aus der Arbeitsgruppe „Organ der Rechtspflege“). Der Grundsatz der „freien Advokatur“ hat Konturen bekommen.

Wir werden uns in Kürze in einem zweiten Artikel mit der Frage auseinandersetzen, warum es heute richtig ist, die Forderung nach „freier Advokatur“ entschieden zu unterstützen.

Ergebnis der Arbeitsgruppe „Organ der Rechtspflege“

Der Rechtsanwalt ist einseitig gebundener Interessenvertreter seines Mandanten. Indem er diese Interessen im Strafverfahren wahrnimmt, tritt er notwendig in Gegensatz zu staatlichen Strafverfolgungsinteressen. Der Strafverteidiger übt deshalb einen freien Beruf aus in strikter Trennung von Staat und Staatsorganisation.

Diesem Berufsbild des Rechtsanwalts und Strafverteidigers, das allein dem verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatz der freien Advokatur (BVerfG . . .) genügt, widerstreitet diametral die jüngst ergangene Stellungnahme des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 21. 2. 1978 zum Vorlagebeschluß des Ehrengerichtes München (im Fall von Rechtsanwalt Gildemeier - d. Red.). Darin heißt es u. a.: „Der Rechtsanwalt ist unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO). Kraft dieser Stellung obliegt ihm neben dem Richter und dem Staatsanwalt die gemeinsame Aufgabe, die Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit zu fördern . . . Deshalb muß für den Rechtsanwalt die Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtsordnung Richtschnur seines Handelns sein (. . .).“

In dieser Stellungnahme des BGH verdrängt sich die freiheitsfeindliche Interpretation des in § 1 BRAO niedergelegten Begriffs „Organ der Rechtspflege“. Dieser Begriff, der eine Erhöhung des Status des Anwalts suggeriert, hat in Wahrheit seit seiner erstmaligen Verwendung in einer Entscheidung des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte im Jahre 1893 dazu gedient, das Prinzip freier Advokatur zu unterlaufen, den Anwalt in staatliche Pflicht zu nehmen und an die unmittelbare Staatsorganisation heranzuführen. Die Kennzeichnungen des Berufs des Anwalts als „Organ der Rechtspflege“ bzw. als „staatlich gebundener Beruf“ und die seiner beruflichen Tätigkeit als „öffentliche“ bzw. staatliche Aufgabe sind Eingriffsmittel, die die „Überlagerung“, d. h. Einschränkung und Aushöhlung des Grundrechts der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) zugunsten der für den öffentlichen Dienst geltenden Sonderregelung des Art. 33 GG (Grundsätze des Berufsbeamtentums) zu legitimieren haben. Es liegt in der Logik dieser grundrechtsfeindlichen Gedankenführung, wenn der BGH in der zitierten Stellungnahme zu der nachstehenden Folgerung gelangt:

„Denn das Rechtsstaatsprinzip und der Grundsatz der wehrhaften Demokratie, die als verfassungsrechtliche Leitlinien dem Grundgesetz immanent sind, lassen es geboten erscheinen, an die Verfassungstreue des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege die gleichen Anforderungen zu stellen, denen auch der Richter nach Art. 33 GG unterliegt.“

Mit dieser „Verbeamtung“ der anwaltlichen Berufs wird der Verteidiger nicht nur daran gehindert, die Interessen und Grundrechte seines Klienten im Strafverfahren offensiv und wirkungsvoll zur Geltung zu bringen, sondern in dem Ergebnis ist auch die Freiheit der Anwaltswahl und die anwaltliche Zulassung gefährdet.

In Hinsicht auf diese, die Freiheit der Advokatur bedrohend richterliche Interpretation des Begriffs „Organ der Rechtspflege“ schlägt der 2. Strafverteidigertag die Streichung dieser Formel um statt dessen folgende Fassung des § 1 BRAO vor:

„Der Rechtsanwalt übt einen freien, von staatlichen Bindungen unabhängigen Beruf aus und ist in den Interessen seines Mandanten verpflichtet (Grundsatz der freien Advokatur).“

Angriffe auf Presse- und Meinungsfreiheit

BUNDESGERICHTSHOF: 3 Agit-Drucker bleiben weiter in Haft!

Am 26.4.1978 hat der 3. (politische) Strafsenat des Bundesgerichtshofs beschlossen, daß die drei Agit-Drucker/innen Heinrich Weyer, Gerhard Foß und Jutta Werth weiter in Untersuchungshaft bleiben sollen.

Wie wir bereits berichtet haben, sind vier Drucker des Agit-Druck Kollektivs - Martin B. erhielt nach Zahlung einer Kaution in Höhe von 10.000,-- DM Haftverschonung - wegen Unterstützung terroristischer Vereinigungen und nach § 88a angeklagt, weil sie die Zeitschrift "Info Berliner undogmatischer Gruppen" gedruckt haben, ohne die darin angedruckten Artikel auf ihre Übereinstimmung mit der FdGO zu prüfen, d.h. zu zensieren.

Die Haftprüfung durch den BGH wurde erforderlich, da bei den drei inhaftierten Druckern die Untersuchungshaft bereits seit über sechs Monaten andauert, was in der Regel gesetzlich unzulässig ist. Eine längere Untersuchungshaft ist nur dann zulässig, wenn die Ermittlungen "besonders umfangreich und schwierig" sind. Daß dies von Staatsanwaltschaft und Gerichten bei politischen Verfahren ohne nähere Prüfung zum Regelfall geworden ist, beweist der Beschluß des BGH vom 26.4.1978. Die Beschlußbegründung, in der ja die "besondere Schwierigkeit und der besondere Umfang der Ermittlungen" hätte begründet werden müssen, erschöpft sich in einer ganzen halben Seite formelhafter Wendungen, die lediglich den Gesetzestext wiedergeben. Begründungen selbst im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gibt es nämlich nicht, da die Fakten seit langem klar sind und von der Staatsanwaltschaft seit November letzten Jahres auch nicht mehr "ermittelt" wurde:

Die Angeklagten haben das Info gedruckt, mehr nicht. Der "besondere Umfang der Ermittlungen" bezieht sich einzig auf die Gesinnung der Angeklagten, um darüber ihre Verurteilung zu erreichen.

Die Anträge der Angeklagten auf mündliche Haftprüfung lehnte der BGH ebenfalls ab, offenbar aus Angst, daß dieser Sachverhalt öffentlich zur Sprache kommt.

Wie bekannt geworden ist, soll der Prozeß gegen die Agit-Drucker nun Anfang Juni vor dem Kammergericht beginnen.

„Agit-Drucker“ weiter in Haft

Die drei „Agit-Drucker“, die vor über einem halben Jahr festgenommen worden waren, müssen weiter in Untersuchungshaft bleiben. Dies hat jetzt der Dritte Senat des Bundesgerichtshofs entschieden. Voraussichtlich im Juni wird der Vierte Senat des Kammergerichtes den Prozeß gegen die beiden 27-jährigen Männer und die 25-jährige Frau eröffnen. Hinzu kommt ein 25-jähriger Mann, der Haftverschonung erhalten hatte. Die Staatsanwaltschaft hat sie wegen Unterstützung terroristischer Vereinigungen angeklagt. Sie gehörten dem „Agit-Druck“-Kollektiv an, das unter anderem wöchentlich die Schrift „Info-Berliner undogmatische Gruppen“ druckte. Diese Schrift hatte mehrfach Kampfaufträge und Bekennerschreiben anarchistischer Gruppen veröffentlicht, allerdings auch kritische Stellungnahmen anderer Personen oder Gruppen dazu; das „Info“ versteckt sich selbst nur als Plattform für fremde Beiträge. Die Redaktionsmitglieder hatte die Staatsanwaltschaft nicht ermittelt können.

4.5.78 (Tsp)

Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat der 4. Strafsenat des Kammergerichts am 10. Mai den Beschluß des Landgerichts vom 31. Januar aufgehoben und damit die Anklage gegen die 14 Westberliner Unterzeichner der "Buback-Dokumentation" zur Hauptverhandlung zugelassen.

Angesichts einer nahezu beispiellosen Hetze gegen die Veröffentlichung eines sog. "Buback-Nachrufes", der durch die entstellende Wiedergabe in der gesamten Presse in seiner Tendenz völlig verzerrt in der Öffentlichkeit dargestellt wurde, hatten sich unter anderem insgesamt 47 Professoren und Hochschullehrer entschlossen, den Artikel als Dokumentation in vollem Wortlaut erneut herauszugeben, um - wie sie schrieben - "das Recht auf freie politische Meinungsäußerung praktisch wahrzunehmen" und damit auch zu verteidigen.

Eine erste Anklageschrift gegen die Westberliner Herausgeber wies das Landgericht zurück, nicht zuletzt unter dem Eindruck des Streikes der Westberliner Studenten im letzten Wintersemester, in dem auch die sofortige Einstellung aller Ermittlungsverfahren gegen die Veröffentlichung des "Buback-Nachrufes" gefordert wurde.

Jetzt soll dennoch eine Kriminalisierung stattfinden, offensichtlich in der Hoffnung, daß zur Zeit ein geringerer Protest dagegen zu erwarten sei.

In seinem Beschluß "begründet" der Senat (Richter Zelle, Franke, Weichbrodt) die Anklage-Zulassung folgendermaßen:

"(...) Dem angefochtenen Beschluß ist im Ergebnis darin zuzustimmen, daß die Angeschuldigten durch die erneute Veröffentlichung des von einem unbekanntem Verfasser geschriebenen und in der Studentenzeitung "Göttinger Nachrichten" vom 25. April 1977 veröffentlichten "Mescalero-Artikel" sich einer Straftat nicht schuldig gemacht haben. Die Angeschuldigten sind aber hinreichend verdächtig, durch ihre eigene in der Dokumentation enthaltene Erklärung die Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder beschimpft und böswillig verächtlich gemacht zu haben (§§ 90 a Abs.1 Nr.1, 25 Abs.2 StGB).

(...) In der Erklärung heißt es, es sei "unter Strafe gestellt worden", den Nachruf zu veröffentlichen; jeder Ansatz sozialistischer Kritik und Praxis solle erstickt werden, während "faschistoide Tendenzen" sich ungehindert breit machen könnten; einzelne Studentenvertreter würden exemplarisch kriminalisiert. Abschließend heißt es dann: 'Mit seiner (gemeint ist: des Mescalero-Artikel) Veröffentlichung wollen wir zugleich dazu beitragen, der Kriminalisierung, der Illegalisierung und dem politischen Äußerungsverbot entgegenzutreten, ...'

(...) Eine Auslegung der zitierten Stellen nach diesen Maßstäben führt zu dem Ergebnis, daß die Angeschuldigten der Bundesrepublik und ihren Ländern Willkür und Unterdrückung der Meinungsfreiheit vorwerfen. Sie sagen, die Veröffentlichung werde "unter Strafe gestellt" und drücken damit aus, daß sie eigentlich gar nicht strafbar sei und deshalb die Verfolgung willkürlich geschehe. Dieser Gedanke wird vertieft durch die Äußerung der "exemplarischen Kriminalisierung", d.h. ebenfalls einer willkürlichen Bestrafung. In die gleiche Richtung deutet der Ausdruck der "Kriminalisierung" und "Illegalisierung", der es entgegenzutreten gelte. Der Vorwurf der Willkür ist auch in der Äußerung enthalten, daß "faschistoide Tendenzen" sich ungehindert breitmachen könnten. Mit dieser Äußerung wird die Erinnerung an die Willkürherrschaft des dritten Reichs wachgerufen (...) und der Bundesrepublik vorgeworfen, in ihr herrschten gleich oder zumindest ähnliche Zustände. Der Vorwurf der Unterdrückung der Meinungsfreiheit ist offensichtlich in der Äußerung, es gelte, "dem politischen Äußerungsverbot entgegenzutreten".

(...) Der beschimpfende Charakter dieser Äußerungen liegt in ihrem Inhalt. Der Vorwurf der Willkür und der Unterdrückung der Meinungs-

freiheit unter Anspielung auf die faschistische Diktatur in Deutschland ist der schwerste Vorwurf, der gegen die Bundesrepublik und ihre Länder erhoben werden kann. Deshalb ist er maßlos in dem Ausdruck seiner Mißachtung (...) Durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art.5 Abs.1 S.1 GG) ist die Erklärung der Angeeschuldigten nicht gedeckt. Dieses Grundrecht findet seine Grenzen an den allgemeinen Gesetzen (Art.5 Abs.2 GG), zu denen auch § 90 a StGB gehört. (...)

Die nur bruchstückhafte Veröffentlichung des Artikels in der Presse mag ein berechtigter Anlaß zu heftiger Kritik gewesen sein. Für die gegen Studentenvertreter eingeleiteten Strafverfahren gilt aber das in gleichem Maße nicht, denn sie waren gerechtfertigt, weil der Artikel einen strafbaren Inhalt hat. Aber selbst wenn bei der Verfolgung Übergriffe einzelner Polizeibeamten geschehen sein sollen, so sind gemessen hieran die gegen den Staat allgemein erhobenen Vorwürfe der Willkür und Unterdrückung der Meinungsfreiheit doch weder ein adäquates Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Diskussion, noch eine angemessene Reaktion auf diese Vorgänge. (...)

Bei diesem Mißverhältnis zwischen Anlaß und Äußerung ist auch zu berücksichtigen, daß die Angeschuldigten als Hochschullehrer und Rechtsanwälte über die Fähigkeit verfügen, ihre Kritik inhaltlich zu begrenzen und sprachlich zu differenzieren. (...) Die Angeschuldigten haben ein Recht, die bruchstückhaften Veröffentlichungen des Artikels und die gegen die Göttinger Studenten ergriffenen Strafverfolgungsmaßnahmen, die sie als Mißstand ansehen, hart zu kritisieren. Es steht aber ihnen nicht zu, dem Staat deswegen Willkür und faschistoide Tendenzen und die Unterdrückung der Meinungsfreiheit vorzuwerfen. (...)"

seit 16 Monaten in der DDR in Haft:



**Wir
fordern
die
Freilassung
von
Heike Waterkotte!**

RESOLUTION

Ich / Wir protestiere / n entschieden gegen den undemokratischen Akt der Inhaftierung und Verurteilung von Heike Waterkotte. Sie sitzt seit 16 Monaten in DDR-Haft, weil sie Flugblätter gegen die Ausweisung von Wolf Biermann von West- nach Ostberlin brachte. Damit hat sie aber nichts anderes als ein elementares demokratisches Recht in Anspruch genommen.

Ich / Wir fordere / fordern die sofortige Freilassung von Heike Waterkotte!

Name	Anschrift	Unterschrift	Beruf	Mit Veröffentl. einverstanden ja / nein

Verabschiedete Resolutionen von Gewerkschaftsgruppen, Veranstaltungen u.ä. bitte schicken an: Ministerium des Innern, 108 Berlin (DDR) und an Thomas Evler, Nehringstraße 2, 1000 Berlin 19. Einzel-Unterschriften und Unterschriftenlisten bitte nur an Thomas Evler schicken.

Wer ist Heike Waterkotte?

Heike ist 21 Jahre alt. Sie hat bis zu ihrer Festnahme am 9. Dezember 1976 am Grenzübergang Friedrichstraße als Praktikantin in einem Rehabilitationszentrum für Körperbehinderte Kinder in Berlin-Frohnau gearbeitet. Sie gehört keiner politischen Organisation an. Bei Seminaren der Evangelischen Kirche in Ostberlin lernte Heike den DDR-Bürger Thomas Evler kennen.

Warum wurde Heike Waterkotte von den Sicherheitsorganen der DDR verhaftet?

Seit ihrer Bekanntschaft diskutierten Heike Waterkotte, Thomas Evler und ostberliner Bekannte und Freunde über die politischen Verhältnisse in der DDR. Ihre Unzufriedenheit und Kritik vor allem wegen fehlender elementarer demokratischer Rechte wurde immer größer. Besonders die Ereignisse des Jahres 1976 empörten sie: die Erschießung des Kraftfahrers Benito Corghi am Grenzübergang Hirschberg, die Selbstverbrennung des Pfarrers Bräsewitz und seine Diffamierung durch die SED und schließlich die Ausbürgerung Wolf Biermanns im November 76. Die Ausbürgerung war dann der direkte Anlaß zum eigenen öffentlichen Protest. Heike und Thomas verfaßten einen „Aufruf an die Bürger Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik“, in dem sie u. a. schrieben:

„Wir, eine Berliner Aktivgruppe „Für die Rückkehr Wolf Biermanns“, halten diese Ausbürgerung gegen den Willen Biermanns für eine unüberlegte Fehlentscheidung der DDR-Staatsführung. Biermann hat unsere Unterstützung. Seine harte und spitze Kritik gegenüber der DDR ist gerechtfertigt und notwendig. Nicht nur wir lehnen seine Ausbürgerung ab! Bedeutende sozialistische Kulturschaffende wie Schauspieler, Schriftsteller und Musiker haben sich bereits öffentlich mit ihm solidarisiert. Einer der bekanntesten, Havemann, steht inzwischen unter Hausarrest, weniger bekannte wie Jürgen Fuchs wurden verhaftet. Doch all diese Persönlichkeiten wurden von unseren Presseorganen nie erwähnt. Im Gegenteil wurde wieder einmal das große Einverständnis der Bevölkerung mit Maßnahmen des Staates demonstriert. Das ist eine böswärtige Lüge und Verdrehung der Realitäten! Wir rufen Euch hiermit zum aktiven Handeln auf!“

Da die Druckmöglichkeiten in der DDR unter scharfer politischer Kontrolle stehen und Thomas keine Möglichkeit sah, den Aufruf in der DDR zu vervielfältigen, erklärte sich Heike bereit, in Westberlin dafür zu sorgen. Am 1. Dezember 76 waren dann 500 Flugblätter in Ostberlin. Thomas und seine Freunde steckten sie in der Nacht vom 2. auf den 3. Dezember in den Stadtbezirken Köpenick, Niederschöneweide, Lichtenberg und Friedrichshain in Hausbriefkästen. Kurz vor dem Ende der Aktion wurden sie von einer Streife der Volkspolizei auf frischer Tat verhaftet. Eine Woche später ereilte Heike das gleiche Schicksal: nachdem sie tagelang vergeblich versucht hatte, Thomas telefonisch zu erreichen, fuhr sie am 9. Dezember 1976 nach Ostberlin. Sie wurde sofort beim Betreten des DDR-Territoriums am Übergang Friedrichstraße verhaftet und in die Stasi-U-Haft in Pankow eingeliefert.

Der Vorwurf: § 106 Staatsfeindliche Hetze (StGB der DDR)

Die offizielle Begründung für die Verhaftung war der „Verdacht, sich in die inneren Angelegenheiten der DDR massiv eingemischt“ zu haben. In den Vernehmungen konnte Heike „nachgewiesen werden, daß eine Anklage gemäß § 106 StGB der DDR Abs. 1-3 (staatsfeindliche Hetze) zu recht besteht, denn die Angeklagte hat dafür gesorgt, daß gegen die Interessen der DDR gerichtete, hetzerische und diskriminierende Schriften in Westberlin gedruckt und illegal am 1.12.1976 nach Berlin (DDR) von ihr eingeführt wurden. Es waren Flugblätter, die einzig und allein das Ziel verfolgen sollten, die Bevölkerung in der DDR gegen die Maßnahmen ihrer Staatsführung, die im Herbst 1976 den Liedermacher Wolf Biermann ausgebürgert hatte, aufzuwiegeln und zum Widerstand gegen diesen Staatsbeschluß zu bewegen.“

So lautet es in der Anklageschrift gegen Heike Waterkotte. Ihr Verfahren wurde von dem der anderen abgetrennt, denn „gerichtspraktisch ist es nicht üblich, daß DDR-Bürger und BRD-Bürger gemeinsam verurteilt werden“.

Das Urteil: 3 Jahre und 8 Monate!

Am 24. Mai 77 fand vor dem 1. Strafsenat in Berlin-Mitte der Prozeß gegen Heike Waterkotte statt. Ihr wurde die Hauptschuld zugesprochen, weil sie durch ihre Aktivitäten die objektiven Voraussetzungen für das „staatsfeindliche Verbrechen gegen die DDR“ schuf. Sie wurde zu 3 Jahren und 8 Monaten verurteilt. Im anderen Verfahren erhielt Thomas Evler 3 Jahre, 6 Monate, seine Freunde 2 Jahre 6 Monate.

Politische Gefangene im Prozeß und in der Haft: Rechtlos!

Heike Waterkotte ist eine von vielen politischen Gefangenen. Sie wurde wie alle politischen Gefangenen in der DDR folgenden Haft- und Verfahrensbedingungen unterworfen:

- ein Rechtsanwalt kann erst unter vier Augen konsultiert werden, wenn die Vernehmungen durch die Staatssicherheitsorgane abgeschlossen sind, die Anklageschrift bereits vorliegt und eine Rechtsberatung vollkommen widersinnig geworden ist;
- der Angeklagte darf in der Zelle (Verwahrraum) keine persönlichen Aufzeichnungen zu seiner Verteidigung anfertigen, da jegliches Schreibmaterial verboten ist;
- allein maßgebend für den Prozeß sind die Vernehmungsprotokolle und mögliche stichpunktartige Notizen, die jedoch nur beim Vernehmer geschrieben werden können und dort unter Verschluss sind;
- die Kontaktaufnahme der Häftlinge untereinander (von Zelle zu Zelle) ist bei Androhung von Einzelhaft untersagt;
- der Gerichtsprozeß findet in der Regel unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Es können aber zu „Lehr- und Studienzwecken“ geladene Gäste anwesend sein;
- die Anklage und die urteilsverkündende Schrift wird dem Angeklagten nur zum Durchlesen und Unterschriften ausgehändigt. Dies geschieht in einem gesonderten Verwahrraum.

Diese Haft- und Verfahrensbedingungen machen politische Gefangene in der DDR rechtlos. In der DDR ist das „Kontaktsperregesetz“, das vom Bundestag verabschiedet wurde, schon alltägliche Wirklichkeit und Praxis.

Mit dem Vorwurf, „staatsfeindliche Hetze“ gegen die DDR zu betreiben, geht der Staatssicherheitsdienst gegen jede Opposition und jeden demokratischen Widerstand in der DDR vor. Wer es wagt, auch aus sozialistisch-demokratischer Sicht die Verhältnisse in der DDR verändern zu wollen, oder wer die Absicht hat, in die BRD überzusiedeln, muß damit rechnen, bespitzelt und verfolgt zu werden. Langjährige Haftstrafen können dann die Konsequenz sein. Davon zeugen die Tausende von politischen Gefangenen, die in den Gefängnissen der DDR einsitzen. Namen und Persönlichkeiten wie Robert Havemann, Rudolf Bahro oder Rolf und Klaus Mainz gelten als führende Kräfte in der DDR-Opposition. Ihnen im Kampf um ihre Freilassung zur Seite zu stehen, ist uns zur Selbstverständlichkeit geworden. Aber auch den vielen unbekannteren und namenlosen politischen Gefangenen muß unsere Solidarität gelten. Ihre Namen und Fälle müssen an die Öffentlichkeit.

Heike Waterkotte muß freigelassen werden!

Während Thomas Evler und seine Freunde nach der Verbüßung ungefähr eines Drittels ihrer Strafe inzwischen aus der DDR ausgebürgert wurden, sitzt Heike immer noch in der Stasi-Haftanstalt Bautzen II. Anscheinend soll Heike besonders hart bestraft werden, weil sie als Westberlinerin eine Widerstandsaktion in der DDR unterstützte. Seit seiner Ausbürgerung bemüht sich Thomas Evler um die Freilassung von Heike Waterkotte. Durch die Veröffentlichung ihres Falles und durch öffentlichen Protest wollen wir dieser Forderung Nachdruck verleihen. Dazu wollen wir ein Solidaritätskomitee gründen.

Unterstützt die Forderung nach Freilassung von Heike Waterkotte!

Freiheit für alle politischen Gefangenen in der DDR!

Angriffe auf die Demonstrationenfreiheit

P R E S S E E R K L Ä R U N G

Am 1. Mai wurden aus der Demonstration der GEW-Berlin, gegen 11.00 Uhr 5 Personen an der Ecke Haupt/Eisennacher-Straße festgenommen. Vorwand für das polizeiliche Eingreifen bildeten offenbar Farbbeutel und Steine, die aus der Eisenacher Straße in Richtung Hauptstraße, auch in Richtung des Blocks der Initiative gegen das "einheitliche Polizeigesetz" geworfen wurden. Die Polizei schlug daraufhin wahllos in den Block der Initiative gegen das "einheitliche Polizeigesetz" ein. Wie uns auch inzwischen von über 50 Zeugen bestätigt wurde, standen die Festnahmen in keinem inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den Stein- und Farbeiwürfen. Der Angriff der Polizei richtete sich vielmehr gegen die Initiative gegen das "einheitliche Polizeigesetz" und die nachfolgende Weddinger Anti-AKW-Gruppe,

Schon als die Anti-AKW-Gruppe am frühen Morgen sich auf die Demonstration vorbereitete, wurde sie von der Polizei kontrolliert und behindert. Auf der Demonstration wurde sie vermutlich per Funk überwacht. Dies alles, weil sich die Gruppe das Ziel gesetzt hatte, in einem Theaterstück den Zusammenhang zwischen Polizei- und Atomstaat der Bevölkerung darzustellen.

Die Initiative gegen das "einheitliche Polizeigesetz" demonstrierte gegen die zunehmende polizeiliche Willkür und das geplante "einheitliche Polizeigesetz", das u.a. den gezielten Todesschuß durch die Polizei legalisieren soll.

Gegen das brutale Vorgehen von drei Polizisten gegen einen Demonstranten protestierte Hartmut W., der das Transparent der Initiative gegen das "einheitliche Polizeigesetz" trug. Die Reaktion der Polizei war, Hartmut W. das Transparent zu entreißen und ihn festzunehmen. (Dieser Protest soll als Gefangenenbefreiung geahndet werden). Während dieses Einsatzes wurde auch ein Schüler verhaftet. Er hatte versucht, seine heruntergefallene Brille aufzuheben (ihm wird jetzt vorgeworfen, einen Stein aufgehoben zu haben). Ein dritter Demonstrant, der vor den Knüppeln der Polizei davonrannte, wurde schließlich neben einer am Boden liegenden Transparent-Stange verhaftet (Vorwurf: er sei bewaffnet gewesen). Wenige Minuten später erreichte der Theatertrupp des Anti-AKW-Blocks die Kreuzung.

Angeregt durch eine holländische Anti-AKW-Gruppe bei der Demonstration gegen die Urananreicherungsanlage in Almelo, führte die Weddinger Anti-AKW-Gruppe ein Demonstrationstheater durch. Kernstück des Umzuges bildete ein aus Pappmachee hergestelltes Atomkraftwerk, das mit dem Modell einer Atombombe verbunden war. Getragen wurden diese Gegenstände von vier als Strahlenschutzpersonal verkleideten Leuten. Dieser ganze Aufzug wurde, den Sicherheitsvorkehrungen echter AKW's entsprechend, von 9 als Polizisten verkleideten Personen begleitet. Um sie als Mitglieder der Theatertruppe deutlicher zu machen, waren ihre Helme mit der Aufschrift "Pullizei" beschriftet. Den Abschluß bildete ein Sensenmann, der die

tödliche Strahlung verdeutlichen sollte.

An der Ecke Haupt-/Eisennacher Straße angekommen schlugen die Polizisten auf diese Theatergruppe wahllos ein und verhafteten Detlef A., der einen "Pullizisten" darstellte. (Seine Theaterrequisiten: geweißter Motorradhelm, Lederjacke und ein einen Gummiknüppel symbolisierendes Holzstück wurden als Bewaffnung ausgelegt).

Ein fünfter Demonstrant wurde noch sehr viel später an gleicher Stelle aus einer Gruppe heraus verhaftet, die gegen die Vorfälle protestiert hatte: Nach erkennungsdienstlicher Behandlung wurde er am Abend entlassen.

Gegen die vier anderen leitete die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen:

- Widerstand gegen die Staatsgewalt
- schwerer Landfriedensbruch (Mindeststrafe 6 Monate, Höchststrafe 10 Jahre)
- Gefangenenbefreiung
- schwere Körperverletzung

ein.

Im Polizeigewahrsam wurden die vier mit Tritten, Schlägen auf den Kopf mißhandelt und gewürgt. Dem Rechtsanwalt von H.W. wurde erst nach über 24 Stunden Zutritt gewährt. Am Abend des 1. Mai wurde er mit Gewalt aus dem Polizeirevier entfernt, ohne Kontakt mit seinem Mandanten gehabt zu haben. Nach dem Haftprüfungstermin nach ca. 30 Stunden wurde gegen Detlef A. Untersuchungshaft angeordnet. Der Schüler erhielt wegen Minderjährigkeit Haftverschonung. Gegen die drei anderen wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Wir sind der Auffassung, daß diese Festnahmen ein Versuch der Berliner Polizeiführung darstellt, Demonstranten gegen den zunehmenden Polizeistaat und das Atomprogramm einzuschüchtern und zu kriminalisieren. Sie stellen zugleich ein Versuch dar, die eigen-standige Demonstration der GEW-Berlin zu diffamieren.

Anti-AKW-Gruppe Wedding

Initiative gegen das "einheitliche Polizeigesetz"

Wir rufen alle Gruppen, Initiativen usw. dazu auf, diese Presseerklärung zu unterschreiben und sich am gemeinsamen Protest (Demonstration, Kundgebung usw.) zu beteiligen.

Fordert mit uns die sofortige Freilassung von Detlef A. und die Einstellung sämtlicher Ermittlungsverfahren.

V. i. S. d. P.: Joachim Wirtz, Grüntalerstraße 30, 1 Berlin 65

Es ist nicht die Aufgabe eines Richters, die Unschuld eines
Häftlings zu ermitteln

Am Donnerstag, den 11.5.1978 sollte um 13.00 Uhr der erste Haftprüfungstermin wegen Detlefs Verhaftung stattfinden. Ein solcher Termin ist immer nicht-öffentlich und findet im Dienstzimmer des Richters statt. Die Verteidigung hatte jedoch zu diesem Termin ca. dreißig Zeugen aufgebeten, die Detlefs Unschuld bezeugen sollten. Diese Zeugen erregten natürlich auf dem Flur vor diesem Dienstzimmer erhebliches Aufsehen, und sofort erschienen auch Polizeibeamte, um diese verdächtige Versammlung zu beobachten. Ob nun eine Gefangenenbefreiung oder ähnlich absurdes befürchtet wurde, jedenfalls wurde der Haftprüfungstermin in den Sicherheitssaal ~~lo~~ verlegt. Auf dem Weg dorthin wurden wir von mehreren Dutzend Polizisten eskortiert. Dort warteten wir eine ganze Weile auf dem Flur, bis Staatsanwalt Möllenbrock erschien und sich mit dem Einsatzleiter unterhielt. Der kommandierte dann: "Alle zurücktreten!" und nach unserer Frage "Warum denn" rief er "Räumen!" und die Zeugen wurden unsanft zusammengedrängelt und mit Hilfe eines Absperrgitters auf engstem Raume zusammengepfercht. Dieses Klima auf dem Flur setzte sich dann im Verhandlungssaal fort.

Wir haben zunächst beantragt, zwei der draußen wartenden Zeugen zu vernehmen, die bezeugen konnten, daß Detlef von der Polizei ohne Anlaß überfallen und verprügelt worden ist, ohne sich zu wehren. Diese Zeugen hatten die Vorfälle von den Balkonen ihrer Wohnung beobachtet. Dieser Antrag wurde jedoch von Richter Ruppender abgelehnt mit der "Begründung", es sei nicht seine Aufgabe, Ermittlungen anzustellen. Dabei sieht das Gesetz gerade dies in § 118a Abs.3 Satz 1 StPO als Möglichkeit und in § 166 Abs. 1 StPO als Verpflichtung - wenn wie hier die Freilassung davon abhängt - vor. Daß Detlef deswegen weiterhin unschuldig inhaftiert ist, schien sein Gewissen nicht weiter zu belasten. Auch hinsichtlich der angeblich "leicht löslichen Verhältnisse" - Detlef hat eine eigene Wohnung, ist dort gemeldet und im öffentlichen Dienst beschäftigt - ließ sich der Richter auf keine Diskussion ein. Vielmehr ordnete er ungerührt Haftfortdauer an. Insgesamt hatte ich während der fast zwei Stunden den Eindruck, mit den Wänden zu reden.

Auch die von uns vorgelegten Fotos erregten keinerlei Interesse. Die Tatsache, daß die als Beweismittel angesehenen Theaterrequisiten Helm und Stock nicht als "Kampfausrüstung", sondern ausschließlich als Verkleidung im Rahmen eines Theaterstücks dienten, hätte ja auch den dringenden Tatverdacht hinsichtlich des schweren Landfriedensbruchs endgültig hinfällig gemacht. Wenn schließlich Staatsanwalt Möllenbrock meinte, auch eine Kautions wäre nicht zur Freilassung geeignet, und dies damit begründete, damit würden die Reichen bevorzugt, so wurde jedem klar, daß Detlefs weitere Inhaftierung unausweichlich war.

Arbeitsgerichtsprozesse

beim Arbeitsgericht

Am 15.5. stellte die Beamtengewerkschaft "KOMBA" einen Antrag auf Auflösung der Jugendvertretung am AVK (Auguste-Victoria-Krankenhaus) wegen "grober Pflichtverletzung". Die Begründung lautet (Auszug):

"Die Beteiligte zu 1.) hat kein allgemeines politisches Mandat. Jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle ist untersagt. Das Vertrauen in die Objektivität und Neutralität der Amtsführung darf nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 71 Abs. 2 PersVG Berlin).

Das Personalvertretungsgesetz verbietet zwar keine parteipolitische Betätigung von Mitgliedern der Personalräte und der Jugendvertretung, gibt jedoch diesen Gremien nicht das Recht, sich als solche unter ihrer Bezeichnung in der Öffentlichkeit parteipolitisch zu betätigen.

Die "Aktion gegen die drohende Verabschiedung eines einheitlichen Polizeigesetzes" ist eindeutig von kommunistischen Organisationen in polemisch extremer Weise gesteuert. Die Beteiligung an solchen Organisationen stellt einen schweren Verstoß der Beteiligten zu 1.) gegen das parteipolitische Neutralitätsgebot dar, weil die Beteiligte zu 1.) mit der Unterzeichnung der Erklärung auf dem Flugblatt auf die jugendlichen Dienstkräfte bei dem Beteiligten zu 2.) politisch einwirken will. Die Mitglieder der Jugendvertretung haben grob gegen ihre Pflichten verstoßen, so daß diese Jugendvertretung keinen Bestand mehr haben kann." (vgl. §§ 25 Abs. 1, 65 Abs. 2 PersVG Berlin).

PERSONLICHE ERKLÄRUNG DER JUGENDVERTRETER:

In dem Antrag der "KOMBA", die Jugendvertretung per Gerichtsbeschluss aufzulösen, werden wir "beschuldigt", zum Widerstand gegen die Verabschiedung des "einheitlichen Polizeigesetzes" aufgerufen zu haben.

Dazu sagen wir: Einen inhumanen Gesetzesentwurf abzulehnen, ist nicht nur unser Recht sondern auch unsere Pflicht!

Wir denken nicht daran, unsere Unterschrift zurückzuziehen oder gar "freiwillig" zurückzutreten!

Damit sich jeder Kollege selbst ein Bild über das geplante Polizeigesetz machen kann, informieren wir jetzt über die wichtigsten Paragraphen. (Es folgen Auszüge aus dem geplanten "einheitlichen Polizeigesetz" und dem bereits verabschiedeten sogenannten Razziengesetz).

Am 1.2.1978 führte der Verwaltungsdirektor Schneffler ein Verhör mit uns durch. Wir beantworteten die zweite Frage nicht, weil wir wissen, daß der Verfassungsschutz Informationen über politisch aktive Bürger sammelt, um sie dann als "Radikale im Öffentlichen Dienst" zu denunzieren und ein Berufsverbot gegen sie durchzusetzen. Dazu gibt der

Verfassungsschutz die Daten und Informationen an den Arbeitgeber weiter, der dann die politische Entlassung bzw. ein Berufsverbot verhängt. Der Verfassungsschutz bleibt so im Dunkeln, braucht nichts zu beweisen, denn er ist ja über allen Zweifel erhaben und der Betroffene und sein Rechtsanwalt können gar nichts dagegen machen. Ihnen wie uns bleibt nur der öffentliche Protest gegen Gesinnungsschnüffelei und Berufsverbote!

Bekannt geworden sind die Praktiken des Verfassungsschutzes bereits vor längerer Zeit, als sie hier in Westberlin die Amerika-Gedenk-Bibliothek überprüften. Die Entleiner von Büchern, die dem Verfassungsschutz zu "links" erschienen, wurden mit Namen, Buchtitel, Ausleihe- und Rückgabedatum auf Mikrofilme aufgenommen. Bekannt sind auch die Berichte, daß der Verfassungsschutz gegen das Russell-Tribunal vorgehen wollte mit Bespitzelung und Unterwanderung. Bekannt geworden ist auch, daß in Hamburg der Verfassungsschutz seine Materialien über ihm nicht genehme Menschen an Betriebe direkt und ohne Aufforderung weiterleitet. Der Protest dagegen ist sehr breit unter der Bevölkerung.

Am 13.3.1978 hat die "Komba", Beamtengewerkschaft, den Antrag auf Auflösung der Jugendvertretung am AVK gestellt. In der Begründung wird mit Zitaten aus dem Personalvertretungsgesetz (PersVG) festgestellt, daß die Jugendvertretung kein allgemeines politisches Mandat hat, daß jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle untersagt ist, daß wir uns an das Neutralitätsgebot halten müssen und daß die "Aktion gegen das einheitliche Polizeigesetz" eindeutig von kommunistischen Organisationen gesteuert ist.

Diese Behauptung ist schlichtweg falsch und lächerlich:

Anfang 1977 wurde eine "Initiative gegen das einheitliche Polizeigesetz" gegründet, die sich eine politische Plattform gab.

Diese Plattform wurde in einer demokratischen Diskussion von Menschen und Organisationen erstellt, die durchaus sehr unterschiedliche politische Richtungen oder Weltanschauungen vertraten. Diese Plattform wiederum wurde als Flugblatt veröffentlicht und so für weitere Unterschriften geworben. Inzwischen wird diese Erklärung von vielen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wie H. Böll, Ingeborg Drewitz, Prof. Dr. H. Gollwitzer, Prof. Flechtheim, Prof. G. Bauer, Prof. Posener sowie von Pfarrern, Rechtsanwälten, Jugendorganisationen, ÖTV-Betriebsgruppen, Schülern, Studenten, Arbeitern, Ärzten u.v.a.m. unterstützt.

Diese Initiative hat nun auf der Grundlage ihrer Plattform zu einer "Aktionswoche gegen die drohende Verabschiedung des einheitlichen Polizeigesetzes" aufgerufen. Als Auftakt sollte eine Erklärung diskutiert und veröffentlicht werden. Allein ein Blick auf die Unterzeichner genügt der "Komba" selbst Kirchenvertreter als kommunistisch gesteuert zu durchschauen.

Für uns als Jugendvertreter ist die Plattform maßgebend. Jeder, der sich nicht gegen diese Plattform stellt, hat das

Recht, daran teilzunehmen.

Wenn sich kommunistische Organisationen bereit erklären, auf der Grundlage der Plattform mitzuarbeiten und sich auf diese Plattform stellen, dann ist das ihr gutes Recht. Um das Ziel zu erreichen, nämlich die Verhinderung des geplanten Gesetzes, kommt es gerade auf eine möglichst breite Bewegung auf der Grundlage der Plattform an!

Wir müssen mit Bedauern feststellen, daß der "Komba" nicht unterschrieben hat. Außerdem zeigt sein Angriff auf uns, daß er offensichtlich für dieses Polizeigesetz ist. Auf jeden Fall aber will er die Diskussion über dieses Gesetz, daß wir alle nach der Verabschiedung akzeptieren müssen, verhindern. Während es bekannte und alltägliche Praxis von SPD-, FDP-, CDU- und anderen Funktionärsträgern im Personalrat oder sonstwo ist, ihre Parteimeinung überall einfließen zu lassen, wird uns ein Schuß in den Bug gesetzt, indem der "Komba" uns ein allgemeines politisches Mandat abspricht. Der "Komba" mißt also mit zweierlei Maß: wer für das Polizeigesetz ist, wird von der "Komba" sicher nicht angegriffen; wer dagegen ist, muß vors Gericht.

Am 29.3.1978 verabschiedete der Personalrat eine Erklärung mehrheitlich, in der er den Antrag der "Komba" zurückweist. Diesen Akt der Solidarität begrüßen wir natürlich und würden uns freuen, wenn auch die gewerkschaftlichen Gremien ähnliches verabschieden würden.

Wir fordern hiermit alle Kollegen im AVK auf, die Jugendvertreter tatkräftig zu unterstützen, sich noch ausführlicher mit den geplanten Gesetzen auseinanderzusetzen, und den Widerstand gegen das "einheitliche Polizeigesetz" zu unterstützen!

UNTERSTÜTZT UNS DURCH PROTESTRESOLUTIONEN, besonders in den Betriebsgruppen und Jugendvertretungen bzw. Personalräten im Öffentlichen Dienst!

UNTERSTÜTZT UNS DURCH EURE SPENDEN FÜR DIESE DOKUMENTATION UND FÜR DIE ANSTEHENDEN PROZESSKOSTEN!

Berlin, den 12.4.1978
Günther Breden
Dirk Bardorf
Knut Sporbert

Erfolgreicher Kampf gegen das Berufsverbot der Kollegin Gretl Grimm am Neuköllner Krankenhaus!

Vor zwei Wochen erhielt die Kollegin Grimm von der Krankenhausverwaltung den schriftlichen Bescheid ihrer Einstellung als Assistenzärztin zum 1.7.1978. Damit ist nach einjährigem Kampf ein weiteres Mal erfolgreich ein Berufsverbot im Gesundheitsbereich verhindert worden.

Wegen Mitgliedschaft im KSV und ihrer Weigerung, sich auf die "freiheitlich demokratische Grundordnung" verpflichten zu lassen, wurde der Kollegin vor einem Jahr durch die Landeskommission und den Innensenat die Einstellung als Assistenzärztin verweigert. Aufgrund der breiten Solidarität der Kollegen des Krankenhauses (ÖTV-Betriebsgruppen am Neuköllner Krankenhaus und Mariendorfer Weg, persönliche Erklärungen der Krankenhauspfarrer, Resolutionen der Kollegen ihrer Abteilung u.a.) gelang es, dieses Berufsverbot zu verhindern. Zwei Arbeitsgerichtsprozesse wurden gewonnen (ein ausführlicher Bericht soll im nächsten INFO erscheinen), die Urteile lauteten: Die Kollegin darf weder aus fachlich medizinischen, noch aus politischen Gründen abgelehnt werden. Bei den Personalratswahlen im Dezember war das Berufsverbot ein wichtiges Thema, so stellte die ÖTV-Betriebsgruppe im Neuköllner Krankenhaus nur Kandidaten auf, die sich gegen das Berufsverbot aussprachen, wer das nicht tat, wurde von der Liste gestrichen.

Die Mehrzahl der Angestellten-Vertreter im Personalrat beschlossen, solange keine Ärzte mehr auf der I. Inneren Abteilung einzustellen, solange die Kollegin nicht die schriftliche Zusicherung für die nächste freiwerdende Stelle erhalte.

|| Dieser Fall ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil es sich zum ersten Mal um einen erfolgreichen Kampf um eine Einstellung und nicht um die Verhinderung einer Kündigung handelt. ||

Inzwischen ist er zum Präzedenzfall geworden, denn dem Innensenat geht es hierbei um eine endgültige juristische Absicherung seiner verschärften Berufsverbotepraxis hier im besonderen Bereich des Gesundheitswesens. Deshalb hat er Revision beim Bundesarbeitsgericht in Kassel beantragt.

Für die politisch Verfolgten in der BRD und der DDR

Stärkt den Rechtshilfefonds!

Die politische Unterdrückung in beiden deutschen Staaten verschärft sich.

In der BRD und Westberlin ist die Zahl der „Staatschutz“-Prozesse von 7 im Jahre 1973 auf 70 im ersten Halbjahr 1976 gestiegen — mit Strafen von insgesamt 120.000 DM und fast 100 Monaten Gefängnis. Kommunistische und demokratische Redakteure sehen sich mit Verfahren eingedeckt, Hunderte von Kommunisten, Antifaschisten und Demokraten werden vor die Schranken des Gerichts gezerrt, weil sie ihre demokratischen Rechte aktiv verteidigten. Allein im vergangenen Jahr sind 44 Jahre Gefängnis und eine Viertel Million Geldstrafen in politischen Prozessen verhängt worden.

Die Welle der reaktionären Formierung rollt weiter: „Gewalt“-Paragrafen gegen die Verteidigung der gerechten Gewalt, Verschärfung der Bestimmungen über „kriminelle Vereinigungen“, drastische Einschränkung der Verteidigerrechte, Vorbereitung eines „einheitlichen“ Polizeigesetzes mit Todesschuß, willkürliche Durchsuchungen und Festnahmen und weitere Militarisierung der Polizei, Einrichtung einer neuen Gestapo im Bundeskriminalamt mit Bespitzelung und Überwachung der Bevölkerung, weitere Entrechtung der ausländischen Arbeiter, Berufsverbote, politische Entlassungen, Gewerkschaftsausschlüsse.

In der DDR ist die Lage noch schlimmer. Die Menschen sind der elementaren Rechte beraubt, jede Äußerung der politischen Opposition wird unnachsichtig verfolgt. Wer sich gegen die sowjetische Besatzung stellt, hat mit drakonischen Strafen zu rechnen. Insbesondere die Arbeiter und Werktätigen, die nicht auf die Publizität in der BRD rechnen können, werden erbarmungslos in den Kerker geworfen. Das ganze Land umspannt ein dichtes Netz von Bespitzelung und Kontrolle.

Angesichts dieser politischen Entwicklung in beiden deutschen Staaten ist es dringend notwendig, die politisch verfolgten Kommunisten, Antifaschisten und Demokraten, die wegen des Eintretens für ihre politischen Ziele kriminalisiert werden sollen, tatkräftig zu unterstützen, und jeder Einschränkung von Freiheiten und Rechten entgegenzutreten.

Die ROTE HILFE hat die Initiative zur Schaffung eines wirkungsvollen Rechtshilfefonds ergriffen. Dieser Rechtshilfefonds wird zur Bestreitung von Prozeß- und Verteidigerkosten, für die zu leistenden Gegenermittlungen und für die Dokumentations-, Informations- und Publikationstätigkeit zugunsten der politisch Verfolgten eingesetzt. Er wird überparteilich verwandt und dient der kämpferischen Verteidigung der demokratischen Rechte in beiden deutschen Staaten.

Alle Kommunisten, Antifaschisten und Demokraten und ihre Organisationen sind aufgerufen, für die politisch Verfolgten in beiden deutschen Staaten zu spenden, zu sammeln und den Aufbau des Rechtshilfefonds tatkräftig zu unterstützen.

Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 6300